Die Haftung der nicht rechtsfähigen Vereine mit besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmerverbände

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philippsuniversität zu Marburg
vorgelegt
von

Karl Grabow
Gerichtsreferendar
aus Obornik.

Marburg 1929.

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen KG., Ohlau i. Schl.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555610_0127

Literatur-Verzeichnis.

Baltzer, Rudolf, Die Haftung der Mitglieder eines n. r. Vereins nach dem BGB., Gött. Diss. 1924.

Benke, Gertrud, Die Haftung der Berufsvereine, insbesondere aus Streik, Aussperrung und Boykott, Gött. Diss. 1924.

Binder, Das Problem der juristischen Persönlichkeit, Leipzig 1907.

Brinz, Pandekten, Erlangen 1873.

Bürgerliches Gesetzbuch, erläutert von Reichsgerichtsräten, Berlin 1928.

Cosack-Mitteis, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Jena 1927 und 1924.

Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Tübingen und Leipzig 1910.

Dernburg, Die allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts, Halle 1902.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch, Mannheim und Leipzig 1910.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Tübingen und Leipzig 1910.

Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse, Marburg 1924 und 1922.

Erdel, Arbeitsrecht, Leipzig 1923.

Fritsch, Georg, Freiherr von, Die Haftung des n. r. Vereins für Delikte seiner Vertreter, Breslauer Diss. 1925.

Gerber, Gutachten über die Frage der gewollten Tarifunfähigkeit.

Gierke, Otto von, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, Berlin 1902.

— Deutsches Privatrecht, Leipzig 1895.

— Genossenschaftstheorie und Deutsche Rechtssprechung, Berlin 1887.

Goerrig, Braunkohlen- und Brikettindustrie, 1924, S. 445.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch,

Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1903.
Groh, Koalitionsrecht, Berlin und Leipzig 1923.
Grubert, Haftung aus Tarifbruch, bei Kaskel, Hauptfragen des Tarifrechts, Berlin 1927, S. 136 ff.
Hachenburg, Vorträge, Mannheim 1900.
Hellwig, Anspruch und Klagrecht, Fischers Abhandlungen 1900.
Hanke, Wanda, Rechtsfähigkeit, Persönlichkeit, Handlungsfähigkeit, Berlin 1928.
Herbst, Die Haftung der Gesellschafter nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Gött. Diss. 1926.
Hermann, Tarifbruch, bei Kaskel, Hauptfragen des Tarifrechts, Berlin 1927, S. 129 ff.
Hölder, Natürliche und juristische Personen, Leipzig 1903.
Hueck, Die Haftung aus Tarifverträgen nach geltendem Recht, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1921, S. 379.
— Das Recht des Tarifvertrages, Berlin 1920.
v. Ihering, Der Geist des römischen Rechts, Leipzig 1906.
Kandeler, Der Kaufmann in Wirtschaft und Recht, 1927, S. 53.
— Die Berufsverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts.
Kann-Förster, Zivilprozeßordnung, Berlin 1913.
Kaskel, Arbeitsrecht, Berlin 1925.
Kluge, Die Haftung der Organe eines rechtsfähigen Vereins, Gött. Diss. 1925.
Kohler, Nochmals die offne Handelsgesellschaft als juristische Person, Archiv für Bürg. Recht, Band 40, S. 229.
Kormann, Grundzüge eines allgemeinen Teils des öffentlichen Rechts, Annalen des Deutschen Rechts, 1911.
Kress, Lehrbuch des allgemeinen Schuldrechts, München 1929.
Krotoschin, Haftung für Streikschäden aus Vertrag und nach öffentlichem Recht, bei Kaskel, Koalitionen, Berlin 1925, S. 76 ff.
Leist, Die Strafgewalt moderner Vereine, Gießen 1900.
Leonhard, Bürgerliches Recht, ein Lehrbuch in kurzen Sätzen, Berlin 1923.
Lotmar, Der Arbeitsvertrag, Leipzig 1902.
Makower, Handelsgesetzbuch, Berlin 1900.

Manigk, Savigny und der Modernismus im Recht, Berlin 1914.
Maschke, Boykott, Sperre und Aussperrung, Jena 1911.
Meurer, Die juristischen Personen, Stuttgart 1901.
Mletzko, Hans, Die Haftung des n. r. Vereins für Delikte, Breslauer Diss. 1924.
Müller-Erzbach, Zwei Beiträge zur Interessenjurisprudenz, Iherings Jahrbücher Band 73, S. 135 ff.
Neubecker, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, Leipzig 1908.
Neukamp, Findet § 31 auf n. r. Vereine Anwendung? Leipziger Zeitschrift 1914, S. 332.
Nikisch, Leitsätze und Bericht zu dem Thema: Inwieweit haftet ein Berufsverein der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer für unzulässige Kampfhandlungen usw., Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages, zweiter Band, S. 800, 816 ff., Berlin und Leipzig 1927.
Nipperdey, Gutachten über die Frage: Inwieweit haftet ein Berufsverein der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer für unzulässige Kampfhandlungen usw., Verhandlungen des 34. Juristentages, erster Band S. 395 ff., Berlin und Leipzig 1926.
Nörpel, Gewerkschaften und Rechtsfähigkeit, Arbeit, 1925 S. 690.
Nußbaum, Beiträge zur Auslegung des § 54 Satz 2 BGB., Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß, Band 10, S. 337 ff.
Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1927 und 1910.
— Zur Frage nach der Haftbarkeit der Berufsvereine, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 1921, S. 295 ff.
Petri, Haftung des n. r. Vereins aus Quasidelikten, Iherings Jahrbücher, Band 73, S. 321 ff.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1913.
Plenter, Die Deliktsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft, Gött. Diss. 1925.
Pünder, Hermann, Die Haftung für die unerlaubten Handlungen des Vorstandes in der Lehre vom n. r. Verein, Borna-Leipzig 1910.
Reichel, Gewillkürte Haftungsbeschränkung, in der Festschrift für Georg Cohn, Zürich 1915.

Rombach, Findet § 31 auf n. r. Vereine Anwendung? Archiv für zivilistische Praxis, Band 120, S. 267.
Rümelin, Zur Frage nach der Haftung der Mitglieder eines n. r. Verein, Archiv für zivilistische Praxis, Band 101, S. 361.
Rummert, Erich, Das Recht der Gewerkschaften nach ihren Satzungen, Marburger Diss. 1927.
Rupprecht, Wilhelm, Die Haftung des n. r. Vereins für seine Organe, (BGB. § 54), Jenaer Diss. 1922.
Scherer, Recht der Schuldverhältnisse des BGB., Erlangen 1899.
Silberschmidt, Lockerung des Begriffs der juristischen Person? Leipziger Zeitschrift 1925, S. 423 ff.
Siméon-David, Recht und Rechtsgang, 1. Bd., 1. Hälfte, Berlin 1923.
Sinzheimer, Leitsätze und Bericht zu dem Thema: Inwieweit haftet ein Berufsverein der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer für unzulässige Kampfhandlungen usw. Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages, zweiter Band, S. 799 ff.
Staub, Handelsgesetzbuch, Berlin 1926.
Staudinger, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1925 und 1912.
Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, Tübingen 1926.
v. Tuhr, Der allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, München und Leipzig 1910.
Weigert, Die außervertragliche Haftung der Berufsvereine für Streikschäden, bei Kaskel, Koalitionen, Berlin 1925 S. 192 ff.
— Die außervertragliche Haftung von Großbetrieben für Angestellte. Eine rechtsvergleichende Untersuchung, Berlin 1925.
Weinberg, Empfiehlt sich für die Gewerkschaften der Erwerb der Rechtsfähigkeit? Arbeit 1925, S. 423 ff.
Weißenberg, Heinr., Die Haftung der Mitglieder des n. r. Vereins, Marburger Diss. 1923.
Wieland, Handelsrecht, I. Band (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, dritte Abteilung, erster Teil).
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, Frankfurt a. Main, 1906.

ERSTER TEIL.

§ 1.
Einleitung.

Die Haftung des n. r. Vereins ist immer noch umstritten. So hatte sich, um die wichtigsten Fragen kurz anzudeuten, die Meinung, daß für Vertragsschulden nur das Vereinsvermögen hafte, beinahe durchgesetzt, als durch das Reichsgerichtsurteil Band 90, S. 176, das die Entscheidung grundsätzlich auf den Einzelfall abstellt, die Entwicklung in dieser Richtung gehemmt wurde. Auch die herrschende Meinung, die die Anwendung des § 31 auf den n. r. Verein ablehnt, ist immer wieder angefochten worden, so erst jüngst von Oertmann in der dritten Auflage seines Kommentars. Zweifelhaft geblieben ist auch die Frage des Entlastungsbeweises im § 831. Diese und andere Punkte zu erörtern erscheint daher trotz der nicht geringen Literatur über dieses Gebiet immer noch ein fühlbares Erfordernis. Die Fragen haben besonders deshalb große Bedeutung, weil die Berufsvereine der Arbeitnehmer die Rechtsfähigkeit zum größeren Teil nicht erworben haben, trotzdem die Hindernisse, die ihrer Eintragung bisher entgegenstanden, beseitigt worden sind[1]).

Die Gewerkschaften fürchten wohl, daß die Behörden auf Grund der Eintragung eine Kontrollmöglichkeit über sie bekommen. Sie scheuen auch die Formalitäten der Eintragung; vor allem aber wollen sie der Haftung aus § 31 BGB. aus dem Wege gehen[2]). Da das Berufsvereinsrecht bisher in einem besonderen Gesetz nicht geregelt ist, sind die Gewerkschaften nach den allgemeinen Vorschriften über n. r. Vereine zu beurteilen. Da die Klagen gegen Gewerkschaften nicht selten

---

[1]) Rummert, Das Recht der Gewerkschaften nach ihren Satzungen, S. 8, fand unter 87 Gewerkschaften 73 n. r. Vereine.

2) Vgl. hierzu: Weinberg, Die Arbeit 1925 S. 423, Nörpel, Die Arbeit 1925 S. 690, Oertmann, N.A.Z. 1921 S. 295, Rummert a.a.O. S. 12 (dort auch weitere Literatur).

und ihre Entscheidung angesichts der Bedeutung der beteiligten Parteien häufig für das Wirtschafts- und Rechtsleben wichtig ist, erscheint es angebracht, auf die Besonderheiten der Haftung der Gewerkschaften einzugehen.

Im allgemeinen erübrigte es sich, auf die haftungsbegründenden Tatbestände einzugehen. Nur bei der Erörterung der Arbeitnehmervereine erschien es zur Veranschaulichung geraten, die wichtigsten Haftungsgründe, nämlich Tarifbruch und unerlaubte Handlungen durch Streik und Boykott kurz darzulegen.

§ 2.

Wesen und Abgrenzung des n. r. Vereins.

Gemäß § 54 BGB. finden auf den n. r. Verein die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Vielfach wird daher die Meinung vertreten, Gesellschaft und n. r. Verein seien identisch[1]). Doch sagt das Gesetz nur, daß die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden, nicht, daß der n. r. Verein eine Gesellschaft sei. Zudem behandelt das Gesetz den n. r. Verein in vielen Punkten anders als die Gesellschaft, z. B. in § 54 Satz 2 BGB., wonach aus einem im Namen des n. r. Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäft der Handelnde persönlich haftet, während für die Gesellschaft eine ähnliche Vorschrift fehlt. Auch verleiht § 50 Absatz 2 ZPO. dem n. r. Verein die passive Parteifähigkeit, der Gesellschaft hingegen nicht. Ferner läßt § 735 ZPO. zur Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen ein gegen den Verein ergangenes Urteil genügen. Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen jedoch ist nach § 736 ZPO. die Verurteilung sämtlicher Gesellschafter. Der Wortlaut des Gesetzes kann also keinesfalls zur Stütze der Ansicht herangezogen werden, daß der n. r. Verein und die Gesellschaft wesensgleich sind. Hingegen muß auf die Anordnung des BGB. hingewiesen werden, das den n. r. Verein nicht im Recht der Schuldverhältnisse, sondern im Zusammenhang mit dem Recht der Personen erwähnt. Die Einordnung an dieser

[1]) Cosack, Band 2, S. 415, Crome Band 1, S. 259, Leist, Vereinsherrschaft S. 37, Hölder, Jur. Pers. S. 283.

Stelle ist berechtigt, denn den n. r. Verein scheiden von der Gesellschaft wesentliche Unterschiede.

Die Gesellschaft ist nämlich ein vertragliches Verhältnis unter bestimmten Personen. Sie wird daher durch das Ausscheiden eines Mitgliedes grundsätzlich aufgelöst (§§ 723, 727, 728 BGB.). Dem Verein dagegen ist die Unabhängigkeit von dem Wechsel der Mitglieder wesentlich. Er ist darauf berechnet, daß Mitglieder ausscheiden und neue Mitglieder eintreten. Hierin liegt zwar nicht ein unbedingtes Unterscheidungsmerkmal, da auch in eine Gesellschaft neue Mitglieder eintreten können, ohne daß ein neues Gesellschaftsverhältnis anzunehmen ist[2]). Es ist aber doch ein gewichtiges Kennzeichen, da der Wechsel der Mitglieder bei der Gesellschaft die Ausnahme darstellt.

Entscheidend ist der Unterschied in der Gesamtorganisation[3]). Wenn ein Verband so organisiert ist, daß er den Mitgliedern gegenüber und im Verkehr als eine Einheit auftritt, ist er ein Verein. Die Vereinsorgane sind auch in der Satzung abstrakt bestimmt, sodaß man von Vereinsämtern sprechen kann. Im Gesellschaftsvertrag dagegen werden die Funktionen der einzelnen Mitglieder festgelegt. Der Verein hat ferner einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung. Für ihre Beschlüsse gilt nicht, wie bei der Gesellschafterversammlung, Einstimmigkeit (§ 711 BGB.), sondern das Mehrheitsprinzip. Die Organisation des Vereins ist auch auf die Dauer angelegt. Vereinigungen zu einem vorübergehenden Zweck können Gesellschaften, nicht aber Vereine sein. Den Verein kennzeichnet auch das Führen eines eigenen Namens.

Sowohl in seinem inneren Aufbau wie auch in seinem Auftreten nach außen ähnelt der n. r. Verein dem rechtsfähigen Verein. Er tritt im Verkehr nicht als eine Vielheit von Personen, sondern als eine Einheit auf. Es gelingt ihm durch die straffe Zusammenfassung der Mitglieder denselben Einfluß zu gewinnen wie eine juristische Person. Beiden Verbänden liegt dasselbe Substrat zugrunde, nämlich geeinter menschlicher Wille. Das ist auch natürlich. Denn jeder rechtsfähige Verein muß, bevor die Formalitäten der Eintragung bzw. der Verleihung der Rechtsfähigkeit erledigt sind, das Stadium des

---

[2]) So Oertmann § 736 N. 3, a. A. Staudinger 9. Aufl. I S. 168.
[3]) Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 44, Oertmann § 54, 1 b.

n. r. Vereins durchlaufen[4]). Mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit entsteht sodann nicht eine neue Person, vielmehr wird ein bereits vorhandener sozialer Organismus, der sogar im gewissen Umfang schon als rechtliche Einheit anerkannt ist, nunmehr allgemein als selbständiger Träger von Rechten und Pflichten anerkannt. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den bisher n. r. Verein stellt sich also nur als eine Steigerung des Grades dar, in dem der soziale Organismus vom Recht anerkannt wird[5]). Wenn auch das Vermögen vor der Eintragung einer Anzahl natürlicher Personen zustand, so doch nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des einem bestimmten Zwecke dienenden Verbandes. Die natürlichen Personen, die den Willen des Verbandes zu bilden berufen sind, bleiben dieselben, ebenso bleibt der Zweck des Verbandes der gleiche. Mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit findet also in Wahrheit kein Wechsel in der Person des Vermögensträgers statt. Eine Uebertragung der Vermögensstücke des n. r. Vereins auf die juristische Person im einzelnen oder im ganzen erübrigt sich infolgedessen[6]). Aktiven und Passiven stehen nach der Erlangung der Rechtsfähigkeit ohne weiteres dem

---

[4]) Enneccerus § 100, VII meint, die Gründung eines Vereins, dessen Eintragung beabsichtigt ist, sei regelmäßig dahin zu verstehen, daß er erst mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit begründet sein solle. Aber wohl stets wird die Vereinigung irgendwelche Geschäfte vor der Erlangung der Rechtsfähigkeit zu erledigen haben. Mit Rücksicht darauf kann es ihr nicht gestattet sein, durch ihren einseitigen Beschluß ihre Existenz als n. r. Verein abzuleugnen, sodaß den Gläubigern die Vorteile des § 54 Satz 2 BGB. und §§ 50 Abs. 2, 736 ZPO. vorenthalten würden. Näher liegt die Möglichkeit, auf die von Tuhr, Band I, S. 483 hinweist: Wenn ein Verein mit der Bestimmung eingetragen zu werden, begründet wird, kann man annehmen, daß von vornherein die Auflösung beabsichtigt ist, falls die Eintragung versagt wird. Jedenfalls ist hier bis zur Auflösung ein n. r. Verein vorhanden.

[5]) Vergl. hierüber näheres unten § 9.

[6]) So RG. 85 S. 256, 87 S. 249, Müller-Erzbach Iherings Jb. 73 S. 136, Oertmann Vorb. 6 vor § 21, Planck § 21 Bem. 8, Staudinger § 21 VIII, Dernburg § 74 N. 2, RG. Seuff. Arch. 77 S. 89. Im Gedankengang ebenso Gierke, Vereine o. R. S. 9. Gierke zieht jedoch die Folgerung, daß das Vermögen durch Universal-Sukzession übergeht. Ein Uebergang setzt aber einen Wechsel der Person voraus, den auch Gierke ablehnt. Für Singularsukzessionen: von Tuhr, I, S. 588, Enneccerus § 100, VII und Haff, Institutionen der Persönlichkeitslehre S. 192.

rechtsfähigen Verein zu, da er nur seine Organisation geändert hat.

In Erkenntnis der Wesensgleichheit beider Verbandsarten wird in der Literatur und Rechtssprechung zur Bezeichnung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des n. r. Vereins der Ausdruck „Organ" verwandt, ein Name, der ursprünglich nur von den Einrichtungen der juristischen Person gebraucht wurde[7]).

§ 3.

Das Vermögen des n. r. Vereins.

Das Vereinsvermögen steht zwar den Mitgliedern zu. Es ist jedoch in weitgehender Weise verselbständigt. Das ergibt sich schon nach dem Gesellschaftsrecht aus seiner Eigenschaft als Gesamthandsvermögen (§§ 54, 717, 719 BGB.). Das Vereinsmitglied kann die Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis nicht übertragen. Es kann über seinen Anteil am Vereinsvermögen nicht verfügen und nicht Teilung verlangen. Die Beiträge der Gesellschafter und das durch die Geschäftsführung Erworbene werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter, ebenso, was auf Grund eines zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Rechts oder als Ersatz für einen zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Gegenstand erworben wird.

Das Vereinsvermögen wird durch den Wechsel der Mitglieder nicht berührt. Wie bereits oben (§ 2) ausgeführt ist, hat der Austritt eines Mitgliedes die Auflösung des n. r. Vereins nicht zur Folge. Nach dem Rechte der Gesellschaft (§ 738 Absatz 1 Satz 1 BGB.) wächst vielmehr der Anteil eines ausgeschiedenen Mitgliedes den übrigen Vereinsmitgliedern zu, d. h. die Rechte des ausgetretenen Mitgliedes gehen ohne besonderen Uebertragungsakt auf die übrigen Vereinsmitglieder über. Das ausgetretene Vereinsmitglied hat aber nicht wie der ausgeschiedene Gesellschafter einen Anspruch auf Zahlung des Betrages, der bei Auflösung des Vereins auf ihn entfallen würde. Diese Bestimmung (§ 738 Absatz 1 Satz 2

---

[7]) So besonderes in der arbeitsrechtlichen Literatur. Siehe aber auch Oertmann § 54, RG. Jur. Woch. 1913, S. 38 u. a.

BGB.) ist mit dem Wesen des Vereins unverträglich. Das Vermögen des Vereins soll nicht der Förderung des einzelnen Mitgliedes, sondern dauernd der Erreichung des Vereinszwecke dienen. In diesem Sinne leisten die Mitglieder ihre Beiträge an den Verein und erwerben die Organe des Vereins sonstiges Vermögen für den Verein. Deshalb ist als stillschweigender Inhalt aller Vereinssatzungen anzunehmen, daß ein austretendes Mitglied einen Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben nicht hat[1] [2]).

Auf der anderen Seite wächst einem neu eintretenden Vereinsmitglied ohne weiteres ein Anteil an dem Vereinsvermögen zu. Das folgt aus einer Anologie zu § 738 Absatz 1 Satz 1 BGB. Diese Vorschrift ist nämlich ein Ausdruck des allgemeinen Gedanken, daß das Recht am Vereinsvermögen mit der Mitgliedschaft im Verein verknüpft ist. Das Mitglied haftet kraft Anwachsung mit seinem Anteil am Vereinsvermögen auch für die Schulden des Vereins, die bei seinem Eintritt vorhanden sind[3]). Denn, wie sogleich näher ausgeführt wird, gehören zum Vereinsvermögen nicht nur Besitzteile (Aktiven), sondern auch Schuldteile (Passiven). Infolgedessen wachsen dem Mitgliede nicht nur die Rechte am Vereinsvermögen, sondern auch die Verpflichtungen an.

Die Schulden, die aus der Geschäftsführung des Vereins entstehen, die sogenannten Vereinsschulden, sind als Passivbestandteile des Vereinsvermögens anerkannt. Dies folgt im Verhältnis der Mitglieder zueinander aus § 733 BGB., wonach die gemeinschaftlichen Schulden, wie das Gesetz die entsprechenden Schulden bei der Gesellschaft bezeichnet, bei der Auflösung aus dem Vereinsvermögen zuerst zu berichtigen sind. Den Gläubigern gegenüber ist der Begriff der Vereinsschulden nicht streng durchgeführt. Allerdings haftet das Vereinsvermögen den Vereinsgläubigern stets. Doch haftet es nach dem Gesetze nicht allein den Gläubigern des Vereins.

---

[1]) So Gierke, Vereine o. R. S. 33, Plank, § 54 Bem. 2, Enneccerus § 109, III 3 Oertmann § 54, 2 g, RG. 113, S. 135.

[2]) Hieraus folgt, daß die Pfändung des Mitgliedanteils und die Kündigung der Mitgliedschaft durch den persönlichen Gläubiger eines Mitgliedes auf Grund §§ 859 ZPO., 725 BGB. zu keinem Erfolg führt; da das Mitglied keinen Auseinandersetzungsanspruch hat, ist kein Pfändungsgegenstand vorhanden.

[3]) Vergl. Gierke, Vereine o. R. S. 24, Enneccerus, § 109, III 5 und 6.

Denkbar ist es, daß alle Vereinsmitglieder aus einem Grunde, der außerhalb des Vereinslebens liegt, insgesamt verpflichtet sind. Für eine solche Schuld muß das Vereinsvermögen auch haften, da im Gesetze ein anderes nicht bestimmt ist[4]). Praktisch wird jedoch eine Haftung des n. r. Vereins für eine gemeinschaftliche Schuld der Mitglieder, die nicht Vereinsschuld ist, kaum vorkommen, da die zahlreichen Mitglieder insgesamt sich schwer zu einem Geschäft außerhalb des Vereinslebens zusammenfinden werden. Man darf also sagen, daß die Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen nur wegen solcher Schulden, die im Zusammenhang mit dem Vereinsleben stehen, stattfindet. Dann kann man aber auch mit Recht von Vereinsschulden sprechen[5]).

An die Haftung des Vereinsvermögens kann sich — abgesehen von der Haftung der Handelnden bei Rechtsgeschäften (§ 54 Satz 2 BGB.) — die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder anknüpfen. Die persönliche Haftung kann eine gesamtschuldnerische oder eine anteilige sein. Bei der Gesamtschuld ist jedes Mitglied zur ganzen Leistung verpflichtet (§ 421 BGB.), bei der Teilschuld ist das Mitglied zur Bewirkung eines entsprechenden Teiles der Leistung verpflichtet.

Eine besondere Vorschrift, die die persönliche Haftung der Mitglieder für die Vereinsschulden ausspricht, ist beim n. r. Verein — im Gegensatz zur offenen Handelsgesellschaft (§ 228 HGB.) — nicht vorhanden[6]). Neukamp[7]) stützt seine abweichende Ansicht auf § 735 BGB. Diese Bestimmung ist jedoch nach ihrem Wortlaut und der systematischen Stellung nur eine interne Liquidationsvorschrift[8]). Die §§ 731—735 BGB. haben nur Geltung für das Verhältnis der Mitglieder zueinander, nicht auch für ihre Stellung gegenüber den Gläubigern[9]). Jedoch haftet ein Schuldner nach allgemeinen Grundsätzen in der Regel mit seinem gesamten Vermögen. Die Beschränkung der Haftung auf einen bestimmten Vermögens-

---

[4]) Für die offene Handelsgesellschaft allerdings ist im § 124 Abs. 4 HGB. vorgeschrieben, daß das Gesellschaftsvermögen nur für Gesellschaftsschulden haftet.

[5]) Vergl. hierzu Gierke, Vereine o. R. S. 35.

[6]) Vergl. Gierke, Vereine o. R. S. 38.

[7]) Neukamp, Leipziger Zeitschrift 1914, S. 336.

[8]) So Rombach, Arch. f. ziv. Pr. 120 S. 270, Stoll, Jr. Woch. 1927, S. 2819.

[9]) Ebenso Motive Band 2 S. 627, ferner Planck § 735 Bem. 4.

teil bildet die Ausnahme. Sie bedarf infolgedessen des Beweises[10]). Ob die Haftung beschränkt oder unbeschränkt ist, wird bei den einzelnen Schuldverhältnissen zu untersuchen sein. Zu erörtern ist hier jedoch, in welchem Sinne in der Folge von der Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen gesprochen wird.

Wenn z. B. beim Abschluß eines Vertrages vereinbart wird, daß die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt sein soll, so kann man darunter verstehen, daß Schuldner nicht die Einzelnen, sondern die Mitglieder in der Gesamtheit, sein sollen[11]). Das Sondervermögen, das der Gesamtheit zusteht, wird Gesamthandsvermögen genannt. Entsprechend werden die Schulden der Gesamtheit Gesamthandsschulden genannt. Zur Geltendmachung einer Gesamthandsschuld muß die Klage gegen alle Gesamthänder gerichtet werden und zur Zwangsvollstreckung in das Gesamthandsvermögen ist die Verurteilung aller Gesamthänder Voraussetzung. Auch Kündigung und Mahnung muß allen zusammen gegenüber erfolgen[12]).

Man könnte jedoch Schuld und Haftung scheiden und meinen, daß Schuldner die Mitglieder als Einzelpersonen sein sollen, aber mit der Maßgabe, daß die Zwangsvollstreckung nur in das Gesamthandsvermögen vorgenommen werden darf[13]). In diesem Falle würde für die Schuld der Mitglieder ein fremdes Vermögen haften. Denn die Gesamthänderschaft ist von den einzelnen Mitgliedern streng zu scheiden. Die erste Auffassung, nämlich die einer Gesamtschuld ist vorzuziehen. Sie ist die natürlichere, weil sie der allgemeinen Regel folgt, daß Schuldner und Haftender identisch sind.

---

[10]) Vergl. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 3, S. 35, Reichel, Gewillkürte Haftungsbeschränkung, Festschrift für Cohn S. 205.

[11]) Diese Auffassung vertreten Enneccerus § 312 III, und Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 3 S. 266, sowie Grubert bei Kaskel, Tarifrecht S. 142.

[12]) Vergl. Enneccerus § 312, III, und Gierke Deutsches Privatrecht Bd. 3 S. 266.

[13]) So anscheinend von Tuhr § 40 N. 35, § 18 N. 44 a. Der Unterschied ist nicht bloß ein begrifflicher. Bezahlt z. B. ein Mitglied eine Gesamthandschuld in der irrigen Meinung, persönlich verpflichtet zu sein, so kann es kondizieren, da es bezahlt hat, was es nicht geschuldet hat. Legt man die zweite Auffassung zugrunde, so kann es nicht kondizieren, da es das Gezahlte geschuldet hat. Eine weitere Folgerung wird unten im § 5 dargelegt werden.

Die Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen hat also die Bedeutung, daß die Mitglieder Gesamthandsschuldner, nicht auch Sonderschuldner sein sollen.

ZWEITER TEIL.

Die Haftung aus Rechtsgeschäften.

1. Abschnitt.

Die Haftung des Vereinsvermögens und der Mitglieder.

§ 4.

Allgemeines,

In der Mehrzahl der Fälle wird der Verein seine Geschäfte durch den Vorstand führen lassen; jedoch kann auch die Mitgliederversammlung für den Verein Geschäfte abschließen. So ist es denkbar, daß in der Vereinsversammlung mit einem anwesenden Mitglied ein Vertrag geschlossen wird. Handeln die Organe innerhalb ihrer satzungsmäßigen Vollmachten, so werden aus den Rechtsgeschäften gemäß §§ 54, 714, 164 BGB. die Mitglieder verpflichtet. Für vertragswidriges Handeln des Vorstandes haften die Mitglieder gemäß § 278 BGB. Auch die Mitgliederversammlung kann sich der Vertragsverletzung schuldig machen. Es ist nicht erforderlich, daß der Vorstand dabei in Tätigkeit tritt. So kann es z. B. vorkommen, daß eine Gewerkschaftsversammlung entgegen den Bestimmungen eines Tarifvertrages einen Streik beschließt und ihn gegen den Willen und ohne Zutun des Vorstandes durchführt[1]). Die Vertragswidrigkeit liegt in dem Beschluß[2]). Die Schadensersatzpflicht hängt jedoch davon ab, daß der Beschluß schädigende Ereignisse nach sich zieht. Für das vertragswidrige Verhalten der Mitgliederversammlung haften alle, auch die in der Versammlung überstimmten und nicht anwesenden Mit-

[1]) Zustimmend Kaskel, Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht 1922 S. 413, Oertmann, Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht 1921 S. 302.

[2]) So Nipperdey, Gutachten in den Verhandlungen des 34. Juristentages S. 408 N. 54.

glieder. Denn wenn für vertragswidriges Verhalten des Vorstandes alle Mitglieder ohne Unterschied haften, so muß dasselbe bei vertragswidrigem Verhalten des übergeordneten Organs, der Mitgliederversammlung, gelten.

Nicht erörtert ist bisher, ob aus einem Rechtsgeschäft die Mitglieder auch persönlich verpflichtet werden, und zwar gemäß § 427 BGB. als Gesamtschuldner, oder ob sie Gesamthandschuldner werden, sodaß nur das Vereinsvermögen haftet. Dernburg[3]) will aus § 54 Satz 2 BGB. mittels eines Umkehrschlusses entnehmen, daß die Mitglieder persönlich nicht verpflichtet werden. Seine Ansicht hat wenig Anklang gefunden[4]). In der Tat ist es bedenklich, allein daraus, daß gemäß § 54 Satz 2 BGB. die Handelnden persönlich verpflichtet sind, zu schließen, daß die Mitglieder nicht persönlich haften. Doch hatte Dernburg das richtige Empfinden, daß die unbeschränkte persönliche Haftung der Mitglieder der korporativen Organisation des n. R. Vereins wenig angepaßt sind. Ein Verband, der im Verkehr ebenso wie eine juristische Person auftritt, müßte auch in der Haftung ebenso behandelt werden. Die unbeschränkte Haftung enthält eine Härte, besonders weil das einzelne Mitglied nicht viel Einfluß auf die Vereinsangelegenheiten ausüben kann, da sie häufig vom Vorstande selbständig erledigt werden[5]). Auch bereits jahrelang aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder müßten für die Schulden noch haften. Die Mehrzahl der Schriftsteller erkennt diese Unbilligkeit auch an und tritt, trotz der Ablehnung der Begründung Dernburgs für eine Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen ein.

§ 5.

Beschränkung der Haftung durch Abrede beim Vertragsschluß.

Zwei Möglichkeiten gibt es für die Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen, einmal durch Nebenabrede

[3]) Bürgerliches Recht § 79, IV.

[4]) Zustimmend nur Meißner BGB. 1905 Bd. 1 S. 53. Dagegen Oertmann § 54, 3 a, v. Tuhr Bd. 1 S. 580, Kluge, Die Haftung der Organe eines n. r. Vereins S. 21.

[5]) Bekannt sind die Worte Gierke's, Vereine o. R. S. 38, daß es bei unbeschränkter Haftung als ein sträflicher Leichtsinn erscheinen müßte, in einen r. r. Verein einzutreten.

beim Vertragsschluß mit dem Gegner, dann durch Beschränkung der Vollmacht des Handelnden.

Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller ist der Meinung, daß durch jeweilige Abrede mit dem Vertragsgegner die Haftung der Vereinsmitglieder in der Weise beschränkt werden kann, daß sie nur mit dem Vereinsvermögen haften[1]). Die Wirksamkeit einer solchen Abrede bedarf deshalb der Untersuchung, weil die Parteien anscheinend öffentlich-rechtliche Grundsätze abändern. Die Abrede hat nämlich zur Folge, daß die Zwangsvollstreckung, die grundsätzlich in das gesamte Vermögen des Schuldners erstreckt wird, nur in eine bestimmte Vermögensmasse vorgenommen werden darf. Hölder[2]) lehnt deshalb die Wirksamkeit der Abrede ab. Ihm ist jedoch nicht zuzustimmen. Denn wie oben bereits dargelegt, bedeutet die Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen nicht, daß Sonderschulden der einzelnen Mitglieder mit der Maßgabe vorliegen, daß die Zwangsvollstreckung allein in das Vereinsvermögen zulässig sein soll, sondern Beschränkun der Haftung auf das Vereinsvermögen heißt, daß der Schuldner die Gesamthänderschaft der Vereinsmitglieder sein soll. Welches Vermögen für die Schuldner haftet, ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz, daß das Vermögen des Schuldners für seine Schulden haftet. Die Abrede hat also nicht eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung zum Gegenstande, sondern stellt die Personen der Schuldner fest. Die Beschränkung der Zwangsvollstreckung ist erst eine weitere Folge der Abrede. Deshalb liegt hier ebensowenig eine Abänderung öffentlich-rechtlicher Grundsätze vor, wie wenn die Verteilung einer Schuld auf mehrere Schuldner verabredet wird. Aber auch wenn man mit v. Tuhr[3]) meint, die Abrede ändere öffentlich-rechtliche Grundsätze ab, so muß man doch mit ihm zu dem gleichen Ergebnis kommen; denn die Zwangsvollstreckung dient der Durchsetzung von Privatrechten. Infolgedessen wird sie auch nur auf Antrag des Gläubigers eingeleitet. Ist es aber Sache des Gläubigers zu entscheiden, ob überhaupt vollstreckt werden soll, dann bestehen auch keine

[1]) Gierke, Vereine o. R. S. 39, Oertmann § 54, 3a, R. G. Jur. Woch. 1907, S. 136 u. a.

[2]) Hölder: Natürliche und juristische Personen S. 285 und D.J.Z. 1910, S. 1264.

[3]) von Tuhr § 40 N. 35, § 18 N. 47.

Bedenken, ihm die Möglichkeit zu geben, sich zu einer Beschränkung der Vollstreckung gegenüber dem Schuldner zu verpflichten. Ueber diese Frage besteht im Ergebnis kaum eine Meinungsverschiedenheit. Lebhaft umstritten ist jedoch die Frage, ob auch dann, wenn eine haftungsbeschränkende Abrede nicht ausdrücklich getroffen ist, sie auch regelmäßig als stillschweigend abgeschlossen anzusehen ist.

Danz[4]) kommt zur Bejahung auf Grund der Auslegung der Willenserklärung. Allerdings sei ein innerer, nicht erkennbar gemachter Wille unerheblich. Doch stelle man sich ein Vermöge immer als einer bestimmten Person zugehörig vor. Die Bezeichnung der Person erfolge durch einen Namen, durch den sie sich von anderen Personen unterscheidet. Nun habe aber der n. r. Verein sowohl ein selbständiges Vermögen, als auch einen eigenen Namen. Wenn der Vorstand den Namen des n. r. Vereins nenne, so heiße das nach der Lebensauffassung (§ 157 BGB.), daß er das mit diesem Namen verbundene Vermögen, das Vereinsvermögen, verpflichten wolle. Es liege also immer eine Haftungsbeschränkung vor. Wolle der Gegner eine unbeschränkte Haftung geltend machen, so müsse er Tatsachen anführen, die eine andere Auslegung der Willenserklärung rechtfertigen.

Rümelin[5]) weist demgegenüber darauf hin, daß bei Abfassung des BGB. die Tendenz verfolgt sei, das Publikum gegen schwindelhafte Vereinsgründungen gerade durch Unterstellung des n. r. Vereins unter das Gesellschaftsrecht zu schützen. Danz' Auslegung der Willenserklärung sei nur bei Vereinen gerechtfertigt, die einen öffentlichen, besonders einen wohltätigen Zweck verfolgen, ferner bei Vereinen mit größerer Mitgliederzahl. Nur hier werde der Kredit der Vereinskasse und nicht den einzelnen Mitgliedern und Vorständen gewährt[6]).

Diese Ausführungen Rümelin's sind nicht anzuerkennen. Der n. r. Verein tritt im Verkehr wie eine juristische Person auf und wird auch so behandelt. Die straffe Zusammenfassung der Mitglieder durch die körperschaftliche Verfassung bewirkt, daß sie nicht in ihrer Vereinzelung, sondern nur als Gesamtheit gesehen werden. Das gilt nicht nur von großen

[4]) Danz, D.J.Z. 1907, S. 377.
[5]) Rümelin, Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 101, S. 361.
[6]) Ebenso Leonhard, Lehrbuch 1923, S. 20.

Vereinen. Auch bei kleineren Vereinen ist der Unterschied zur Gesellschaft so stark, daß die einzelnen Mitglieder hinter die Organisation zurücktreten. Wenn nun der Verein ein Rechtsgeschäft abschließt, so hält der Gegner nicht die einzelnen Mitglieder, sondern den Verband für die Vertragspartei. Denn er sieht den Verband als Ganzes auftreten, er weiß auch, daß er ein mehr oder minder großes Vermögen hat, d. h. aber, er will sich nicht an das Vermögen der Mitglieder, sondern an das Vereinsvermögen halten. Es wird also stillschweigend vereinbart, daß die Mitglieder nur als Gesamthänder schulden.

Hierdurch kommt man zwar zu einer starken Annäherung des n. r. Vereins an die juristische Person, während man bei der Abfassung des BGB. den n. r. Verein dem Gesellschaftsrecht im Bewußtsein der Unangemessenheit dieser Vorschriften unterstellt hat, um den n. r. Verein zu veranlassen, die Eintragung in das Vereinsregister nachzusuchen. Man hat jedoch nicht verkannt, daß hieraus Unzuträglichkeiten entstehen, deren Vermeidung durch besondere Vorschriften man deshalb unterlassen zu dürfen glaubte, weil das Gesellschaftsrecht dispostiven Charakter habe, gewisse Veränderungen wohl auch als stillschweigend vereinbart gelten könnten[7]).

Weitere Gründe hier zu erörtern, erübrigt sich. Denn die Beschränkung der Mitgliederhaftung ergibt sich, wie bereits angedeutet, aus einem weiteren Gesichtspunkt.

§ 6.

Beschränkung der Haftung durch Vollmachtsbeschränkung.

Die Vollmacht des für den Verein handelnden Vorstandes oder anderer Beauftragter kann in der Satzung so beschränkt werden, daß sie die Vereinsmitglieder nur als Gesamthänder verpflichten dürfen. Bestritten ist die Wirkung einer solchen Vollmachtsbeschränkung.

Hachenburg[1]) meint, die Vollmachtsbeschränkung verpflichte wohl die Handelnden, nicht über sie hinauszugehen, die Haftung der Mitglieder beurteile sich aber danach, ob die

[7]) Protokolle Bd. 2, S. 460.
[1]) Hachenburg, Vorträge S. 477.

Vollmachtsbeschränkung beim Geschäftsabschluß mitgeteilt worden sei oder nicht. Andernfalls verschaffe der n. r. Verein sich die Stellung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ohne jedoch den für sie gegebenen Schutzvorschriften (Eintragung in das öffentliche Handelsregister usw.) nachzukommen[2]). Der Vergleich des n. r. Vereins mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung paßt jedoch nicht. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die typische Form des Spekulationsunternehmens. Für sie erscheinen schärfere Bestimmungen angemessen als für den n. r. Verein. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Interessen eines n. r. Vereins durch die persönliche Haftung des Handelnden gesichert sind[3]).

Rümelin[4]) meint, in der Bestellung zum Vorstand liege eine nach außen hervortretende Legitimation zur unbeschränkten Vertretung der Vereinsmitglieder. In entsprechender Anwendung der §§ 170 ff. BGB. könne einem Dritten gegenüber eine Beschränkung der Vollmacht nur dann geltend gemacht werden, wenn er sie kenne oder kennen müsse.

Es läge hiernach ein Anwendungsfall des von manchen vertretenen Grundsatzes vor, daß man den durch sein eigenes vertretbares Verhalten entstandenen Schein der Vollmacht gegen sich gelten lassen müsse[5]). Dieser Gedanke fördert jedoch die Lösung des Problems nicht. Zunächst ist einmal fraglich, ob dieser allgemeine Grundsatz richtig ist. Das Gesetz umschreibt in den §§ 170—172 die Voraussetzungen, unter denen der Schein einer Vollmacht wirksam ist, so genau, daß auch der Umkehrschluß, in den nicht erwähnten Fällen trete eine Haftung nicht ein, möglich wäre[6]). Vor allem aber wird garnicht der Schein einer unbeschränkten Vertretungsmacht erweckt. Der Vorstand soll doch nur den Verein vertreten, d. h. die Interessen der Mitglieder, soweit sie sich auf den Verband beziehen. Es denkt niemand daran, daß z. B der Vorstand ein Mitglied zum Verkauf seines Grundstückes verpflichten kann. Es wird eben nur der An-

[2]) So auch Lenel, D.J.Z. 1907, S. 453, Matthias S. 131.

[3]) Zustimmend Gierke, Vereine o. R. S. 39, Goldmann-Lilienthal S. 101, Anm. 29, Oertmann § 54, 3 a, Enneccerus § 109, N. 15.

[4]) Rümelin, Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 101, S. 361 f.

[5]) Vergl. Wellspacher, Das Vertrauen auf äußere Tatbestände im bürgerlichen Recht, S. 95 f., Staudinger § 167, Z. 5, Leonhard, Lehrbuch 1923, S. 42.

[6]) So Planck § 167, Z. 6.

schein erweckt, daß der Vorstand die Mitglieder in Vereinsangelegenheit, also auch nur in ihrer Zusammenfassung als Gesamthänder vertreten darf.

Gemäß § 164 BGB. ist der Tatbestand, der die Vereinsmitglieder für die Rechtsgeschäfte des Vorstandes eintreten läßt, in der Bevollmächtigung, nicht in dem tatsächlich Tätigwerden des Vorstandes zu sehen[7]). Die Bevollmächtigung geschieht durch die Satzung, sie kann die Vollmacht gleichzeitig beschränken. Schließt der Vorstand einen Vertrag ab, in dem er entgegen der Satzung die Mitglieder unbeschränkt verpflichtet, so handelt er insoweit als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Die Haftung trifft ihn allein (§ 179 BGB.). Unbillig ist dieses Ergebnis nicht. Schließt jemand mit einem Vertreter Geschäfte ab, so mag er sich auch nach dem Umfang der Vertretungsmacht erkundigen.

Die herrschende Meinung geht denn auch dahin, daß durch die Satzung die Vertretungsmacht des Vorstandes oder sonstiger Beauftragter in dem besprochenen Sinne beschränkt werden kann, auch ohne daß die Beschränkung der Vollmacht nach außen in Erscheinung tritt[8]). Die Mehrzahl der Satzungen enthält jedoch keine Bestimmungen über die Vollmachtsbeschränkung[9]). Die Frage ist nun, ob sich nicht eine stillschweigende Beschränkung aus den Umständen ergibt.

Danz (a. a. O.) führt hierzu aus: In der Wahl zum Vorstand liegt die Gewährung einer Vertretungsmacht. Der Umfang dieser Macht bestimmt sich nach den Umständen. Wenn die Vereinsmitglieder einen Vorstand wählen, so erklären sie durch die Wahl zum V e r e i n s vorstand, daß er Vertretungsmacht in Vereinsangelegenheiten habe, also auch nur das Vereinsvermögen, nicht das Privatvermögen der Vereinsmitglieder verpflichten solle. Anders sind diese Worte nach verkehrsüblicher Auffassung (§ 157 BGB) nicht auszulegen.

Rümelin dagegen weist auch hier auf die Tendenz des Gesetzgebers, das Publikum vor unsoliden Vereinsgründungen zu schützen, hin. Eine stillschweigende Vollmachtsbeschränkung sei nur bei Vereinen mit wohltätigen Zielen, fer-

[7]) Oertmann, § 54, 3.

[8]) Biermann, § 141, N. 4 a, Enneccerus, § 109, N. 13, Gierke, Vereine o. R. S. 39, Staudinger, § 54, VI. 1, Kohler, Bürgerl. Recht, S. 410, R.G.R. Komm. § 54, II, R.G. Bd. 74, S. 371.

[9]) Für die Gewerkschaften vgl. Rummert, Das Recht der Gewerkschaften nach ihren Satzungen, S. 49.

ner bei größerer Mitgliederzahl festzustellen[10]). Das Ergebnis der unterschiedslosen Haftungsbeschränkung sei auch unbillig.

Die Rechtssprechung des Reichsgerichts ist nicht ganz einheitlich. Es hält in der Entscheidung Bd. 63, S. 63 die Beschränkung der persönlichen Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen für zulässig „und jedenfalls dann als unbedenklich rechtswirksam, wenn der Dritte bei Abschluß des Rechtsgeschäftes mit dem Vorstande diejenige Kenntnis von den Verhältnissen des Vereins und seiner Mitglieder hatte, nach denen eine Haftbarkeit der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus mit ihrem eigenen Vermögen als ausgeschlossen gelten müßte". Als solche Verhältnisse des Vereins und seiner Mitlieder nennt das Reichsgericht die Eigenschaft der Mitglieder als kleiner Leute und die Geringfügigkeit der Beiträge[11]).

Es kann jedoch nicht darauf ankommen, ob der Dritte die Umstände, aus denen die Haftungsbeschränkung gefolgert wird, kennt oder nicht, da es, wie oben festgestellt, auch gleichglültig ist, ob der Vertragsgegner die haftungsbeschränkende Bestimmung der Satzung kennt[12]).

In späteren Entscheidungen stellt das Reichsgericht die Wirksamkeit der Vollmachtsbeschränkung auch nicht auf die Kenntnis des Vertragsgegners ab[13]). Bemerkenswert ist jedoch die Entscheidung Bd. 90 S. 176. Hier erkennt das Reichsgericht zwar an, daß in der Mehrzahl der Fälle, in denen eine ausdrückliche Satzungsbestimmung nicht vorhanden ist, sich aus dem allgemeinen Satzungsinhalt, aus dem Vereinszweck, aus der Zahl und dem Stande der Mitglieder eine Vollnachtsbeschränkung ermitteln lasse. Es leugnet aber — im Gegensatz zur Entscheidung Warneyer, Rechtssprechung 1910, S. 97 — eine Vermutung in dieser Richtung[14]). Eine solche Vermutung widerspreche dem Wortlaut des Gesetzes. Sie würde auch den vom BGB. gemachten Unterschied zwischen rechtsfähigem und nichtrechtsfähigem Verein verwischen und

[10]) Aehnlich Leonhard, Lehrbuch 1923, S. 20.
[11]) Ebenso Kammergericht. Jur. Woch. 1927, S. 1026.
[12]) Ebenso von Tuhr I, S. 581, Oertmann § 54, R.G.R. Komm. § 54, II.
[13]) R. G. Jur. Woch. 1907, S. 136, Warneyer Rsp. 1907, S. 97, Bd. 90, S. 176.
[14]) Ebenso Staudinger § 54, VI, 1.

führe zu Unbilligkeiten, besonders bei kleinen, zu Vergnügungszwecken gegründeten Vereinen. Der Umfang der Mitgliederhaftung müsse in jedem Einzelfalle geprüft werden. Das Reichsgericht folgt also im wesentlichen den Gedankengängen Rümelins.

Es ist aber Danz dahin beizustimmen, daß sich allein daraus, daß der Vorstand für den Verein bestellt wird, ergibt, daß er nur beschränkte Vollmacht hat. Derjenige, der in einen Verein eintritt, will sich nur zu den üblichen Beiträgen verpflichten. Er denkt nicht daran, eine weitergehende Verbindlichkeit für Rechtsgeschäfte, die im Namen des Vereins vorgenommen sind, zu übernehmen, und will daher auch dem Vorstand eine Vollmacht, ihn weitergehend zu verpflichten, nicht einräumen. Auch Dritte, die mit dem Verein Geschäfte abschließen, nehmen regelmäßig an, daß ihnen nur das Vereinsvermögen haftet. Diese allgemeine Anschauung ist für die Auslegung der Satzung maßgebend[15]).

Wenn nun die Auslegung der Satzung ergibt, daß der Vorstand regelmäßig nur beschränkte Vollmacht hat, so steht der Wortlaut des Gesetzes dem Ergebnis, daß regelmäßig die Mitglieder nur als Gesamthänder haften, nicht entgegen. Freilich haften die Mitglieder einer Gesellschaft, auf deren Vorschriften § 54 verweist, in der Regel mit ihrem gesamten Vermögen. Das Reichsgericht scheint im Hinblick hierauf den Wortlaut des Gesetzes für seine Meinung in Anspruch zu nehmen. Dann müßte es aber nicht zu dem Ergebnis kommen, daß eine Vermutung für die Haftungsbeschränkung beim n. r. Verein nicht vorliegt, sondern sogar, daß die Mitglieder des n. r. Vereins regelmäßig mit dem gesamten Vermögen haften. Diese Folgerung zieht es aber nicht. In Wahrheit kann der Wortlaut des Gesetzes weder für die eine noch für die andere Meinung in Anspruch genommen werden. Die Verweisung auf das Gesellschaftsrecht bedeutet nicht, daß es in allen Einzelheiten auf den n. r. Verein anzuwenden ist. Da das Gesellschaftsrecht nachgiebig ist und Gesellschaft und n. r. Verein wesentliche Unterschiede aufweisen, ist es möglich, aber auch erforderlich, daß das Gesellschaftsrecht dem n. r. Verein angepaßt wird. Daher ergeben sich aus dem Wortlaut des Gesetzes gegen eine Auslegung der Satzung im Sinne Danz' keine Bedenken. Im Gegenteil, im Gesetz ist anscheinend voraus-

[15]) Vergl. Goldmann-Lilienthal Bd. 1, § 22, N. 30.

gesetzt, daß die Haftung aus Rechtsgeschäften regelmäßig auf das Vereinsvermögen beschränkt ist, da die für den Verein Handelnden gemäß § 54 Satz 2 persönlich haften[16]). Nach den Protokollen der 2. Kommission und von Tuhr[17]) soll allerdings die Haftung der Handelnden ein Ausgleich für die beim n. r. Verein mangelnden Liquidationsbestimmungen (vgl. für den rechtsfähigen Verein § 47 ff. BGB.) sein. Doch auch die Gläubiger der Gesellschaft sind nicht durch Liquidationsbestimmungen geschützt, obwohl auch hierfür ein Bedürfnis nicht zu verkennen ist. Man denke z. B. an Kartelle und ähnliche Verbände, die häufig die Form der Gesellschaft haben. Eine ungerechtfertigte Benachteiligung des n. r. Vereins gegenüber der Gesellschaft würde vorliegen, wenn nicht das Gesetz davon ausginge, daß die Haftung der Vereinsmitglieder regelmäßig auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

Das Ergebnis entspricht aber auch der Billigkeit. Darüber besteht ja kaum Streit, daß bei großen Vereinen, in denen die Absonderung des einzelnen Mitgliedes von der körperschaftlichen Organisation besonders scharf in Erscheinung tritt, die Haftungsbeschränkung gerechtfertigt ist. Doch auch bei anderen Vereinen pflegt es, wie von Tuhr treffend ausführt, dem Dritten gleichgültig zu sein, ob er mit einem rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Verein zu tun hat. Er vertraut auch weniger auf die Zahlungsfähigkeit der Mitglieder als vielmehr des Vereins[18]). Denn der n.r.Verein hat nicht nur einen Namen, sondern auch einen Ruf. Es braucht auf die studentischen Korporationen nur hingewiesen zu werden. Ihre Solvenz wird ganz verschieden, ebenso wie die natürlicher Personen beurteilt. Es ist Sache des Vertragsgegners, sich nach der Zahlungsfähigkeit des Vereins zu erkundigen, wie er es bei anderen Vertragspartnern auch tun wird. Fällt die Auskunft nicht zufriedenstellend aus, so hat er die Möglichkeit, den Vertragsschluß abzulehnen oder die persönliche Haftung der Mitglieder zu verlangen. Handelt er aber anders, so mag er einen Schaden seiner eigenen Unvorsichtigkeit zuschreiben. Das einzelne Vereinsmitglied hat jedenfalls nicht in dem

---

[16]) So R.G.R. Komm. § 54, II., Dernburg, Bürgerl. Recht, § 79, IV.
[17]) Prot. d. 2. Komm. Bd. 2, S. 459, Bd. 6, S. 209, von Tuhr I, Seite 579.
[18]) Vergl. Petri, Jherings Jahrb. Bd. 73, S. 131.

Maße wie der Vertragsgegner die Möglichkeit, für seine Sicherung zu sorgen[19]).

Als Ergebnis ist also festzustellen, daß regelmäßig die Mitglieder aller n. r. Vereine bei Vereinsschulden nur Gesamthandsschuldner sind und eine Zwangsvollstreckung infolgedessen nur in das Vereinsvermögen betrieben werden kann[20]).

2. Abschnitt.

§ 7.

Die Haftung des Vorstandes und sonstiger Handelnder.

§ 54 Seite 2 BGB. bestimmt, daß aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des n. r. Vereins vorgenommen wird, der Handelnde persönlich haftet. Falls Mehrere handeln, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung ist, wie der Wortlaut ergibt, unabhängig davon, daß der Handelnde Vorstand des Vereins ist; er braucht auch nicht Mitglied des Vereins zu sein[1]).

Als Handelnder ist derjenige anzusehen, der nach außen auftritt und das Geschäft zum Abschluß bringt. Falls also der Vorstand einen Vertreter entsendet, haftet nur der Vertreter, nicht der Vorstand, da dieser mit dem Gegner nicht verhandelt hat[2]). Allerdings erscheint es, wenn der Vorstand seinen Privatsekretär mit dem Abschluß eines Vertrages für den Verein betraut, unbillig, daß die Haftung den Privatsekretär trifft. Es fehlt jedoch jede Möglichkeit, den Vorstand haftbar zu machen, da er weder Vertretener noch Handelnder ist[3]).

---

[19]) Ebenso von Tuhr I, S. 582.

[20]) Ebenso Gierke, Vereine o. R., S. 39, R.G.R. Komm. § 54, II., Enneccerus § 109, Anm. 13, Danz a.a.O., Oertmann § 54, Planck § 54, Z. 31, Goldmann-Lilienthal, S. 101, Simeon-David I, § 19 a und die überwiegende Rechtsspr., vgl. Warneyer Rsp. 1916, S. 445, 1917, S. 419.

[1]) Vergl. R. G. Warneyer Rsp. 1912, S. 165.

[2]) So Gierke, Vereine o. R. S. 20, von Tuhr I, S. 580, R.G. Bd. 82, S. 294. A. A., O.L.G. 10, S. 57, Hachenburg, S. 477:

[3]) Enneccerus § 109, N. 12, will, wenn der Unterbevollmächtigte im Namen des Vorstandes für den Verein auftritt, den Vorstand haften lassen, jedoch mit Unrecht. Die Tatsache, daß der Unterbevollmächtigte angibt, er handele im Auftrage des Vor-

Ueber die Natur der Haftung herrscht Streit. Soviel ist klar, daß ihr Rechtsgrund unmittelbar auf das Gesetz zurückgeht. Infolgedessen ist die Haftung unabhängig von dem Willen des Handelnden, sich zu verpflichten. Diese Feststellung genügt jedoch nicht. Um den Inhalt der Haftung bestimmen zu können, ist zu untersuchen, ob sie mit bekannten Rechtsinstituten verwandt ist.

Oertmann[4]) bezeichnet die Haftung des Handelnden als gesetzliche Garantiehaftung. Aehnlich äußert sich von Tuhr[5]). Dieser Ansicht ist nicht zuzustimmen. Es heißt in § 54 Satz 2, daß der Handelnde aus dem Rechtsgeschäft haftet. Liegt ein Rechtsgeschäft nicht vor, weil es nichtig ist, kann auch der Handelnde nicht in Anspruch genommen werden[6]). Die Haftung des Handelnden ist also abhängig von der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes. Dem stimmt auch Oertmann zu. Dann ist aber kein Grund vorhanden, von Garantiehaftung zu sprechen, da die Unabhängigkeit der sichernden Verpflichtung von der Hauptschuld der wesentlichste Vorzug der Garantie gegenüber der Bürgschaft ist.

Staudinger[7]) ist, indem er an den Wortlaut des § 54 Satz 2 anknüpft, der Ansicht, es werde aus dem Rechtsgeschäft gehaftet. Er meint damit wohl, daß der Handelnde mit dem Verein als Gesamtschuldner dieselbe Leistung schulde. Doch in vielen Fällen wird es dem Handelnden nicht möglich sein, die vom Verein geschuldete Leistung zu erbringen, z. B. bei allen auf Leistung von unvertretbaren Sachen oder Handlungen gerichteten Verpflichtungen. Wenn es auch denkbar ist, in solchen Fällen einen Schadensersatzanspruch gegen den Handelnden zu geben, so ist es doch natürlicher, von vornherein die Haftung des Handelnden dahin aufzufassen, daß er dafür einzustehen hat, daß die Schuld eines anderen erfüllt wird. Die Haftung des Handelnden soll die Verpflichtung des Vereins nur verstärken, ist von deren Bestand abhängig und

---

standes, ändert nichts daran, daß der Unterbevollmächtigte, nicht der Vorstand derjenige ist, der handelt. Ebenso R.G. 82 S. 298.

[4]) Oertmann § 54, 4 b.

[5]) von Tuhr, I. S. 580. Er bezeichnet sie als Legalverpflichtung, die der Haftung aus § 179 BGB. verwandt sei und nimmt zur Erläuterung auf Oertmanns Komm. zu § 179 Bezug.

[6]) Vergl. O.L.G. Marienwerder, Seuffert's Arch. 63 S. 131.

[7]) Staudinger § 54, VI. 4. Ebenso wohl R. G. Jur. Woch. 1927, Seite 2363.

ist daher nicht Selbstzweck, sondern hat akzessorische Natur. Gesamtschulden dagegen sind rechtlich gleichwertig. Daß aber die Schuld des Handelnden und die des Vereins nicht gleichwertig sind, zeigt sich bei der Prüfung, wer im Verhältnis zwischen Verein und Handelnden die Schuld zu tragen hat. Doch wohl nicht der Verein und der Handelnde zu gleichen Anteilen, wie im § 426 BGB. vorgeschrieben, sondern der Verein allein. Diese Sachlage rechtfertigt es, die Haftung des Handelnden als bürgschaftsähnlich zu bezeichnen. Es mag darauf hingewiesen werden, daß das Bürgerliche Recht zwei andere Fälle gesetzlicher Bürgschaft kennt, nämlich in §§ 571,II und 1251,II, und zwar in der Form der selbstschuldnerischen Bürgschaft. Auch für § 54, Satz 2, wird anzunehmen sein, daß der Handelnde die Einrede der Vorausklage nicht hat. Eine solche Beschränkung durch die Einrede würde dem Zweck des § 54, Satz 2, widersprechen[8]).

Der Handelnde schuldet als Bürge nicht dieselbe Leistung wie der Verein, da nach § 774 BGB. seine Leistung die Schuld nicht erlöschen, sondern auf ihn übergehen läßt. Seine Verpflichtung geht dahin, dafür einzustehen, daß der Gläubiger befriedigt wird. Er muß also den Gläubiger so stellen, wie er stehen würde, wenn der Hauptschuldner geleistet hätte. Bei vertretbaren Leistungen muß der Handelnde also die Leistung erbringen, bei unvertretbaren Leistungen kann der Gläubiger naturgemäß nicht Erfüllung, sondern nur Schadensersatz verlangen[9]). Handelt also bei unvertretbaren Leistungen der Vorstand der Verpflichtung des Vereins zuwider, so haftet er wegen seines persönlichen Verhaltens nicht auf die Erfüllung der Verpflichtung. Denn er selbst ist ja nicht zu der Leistung verpflichtet, die der Verein schuldet[10]). Wohl aber haftet der

[8]) So Nußbaum, Sächs. Arch. 10, S. 349 (sehr eingehend), ihm zustimmend Gierke, Vereine o. R. S. 38 N. 62. Ferner Grubert bei Kaskel, Tarifrecht S. 142.

[9]) Dies wird klar an folgendem Beispiel: Ein Bauer hat in einem Vergleich über einen Grenzstreit u. a. die Verpflichtung übernommen, nicht über einen bestimmten Acker zu fahren. Sein Bruder hat die Bürgschaft für die Erfüllung des Vergleiches übernommen. Dann ist es doch wohl richtig, daß den Bruder eine vertragliche Pflicht, selbst über den Acker nicht zu fahren, nicht trifft.

[10]) Ebenso Hueck, Tarifvertrag S. 62, N. 19. Vgl. über eine ähnliche Frage bei der OHG.: RG. Jur.Woch. 1900, S. 253 und Jur. Woch. 1902, S. 78, ferner Staub § 128 Anm. 2. Das Reichsgericht verneint dort, daß ein Gesellschafter nach seinem Austritt aus der

Vorstand in einem solchen Falle als Bürge gegebenenfalls auf Schadensersatz, wenn der Verein gemäß § 278 für das Verschulden des Vorstandes eintreten muß. Wenn dagegen die Voraussetzungen des § 278 nicht vorliegen, z. B. weil der Vorstand zur Zeit der Zuwiderhandlung nicht mehr im Amte ist, haftet er nicht.

Der Umfang der Haftung des Handelnden richtet sich nach dem jeweiligen Bestand der Hauptverbindlichkeit, § 767 BGB. So wirken besonders Verschulden und Verzug des Vereins auch gegen den Handelnden. Andererseits kann der Handelnde die dem Verein zustehenden Einreden geltend machen.

Die Haftung des Handelnden knüpft sich an Rechtsgeschäfte. Wird der Verein aus ungerechtfertigter Bereicherung in Anspruch genommen, so haftet der Handelnde nicht. Die Haftung ist zwar unabhängig vom Willen des Handelnden, sich zu verpflichten. Zu erfordern ist jedoch seine volle Geschäftsfähigkeit. Diese Annahme rechtfertigt sich aus einer entsprechenden Anwendung von § 179 Abs. 3, Satz 2 BGB., wonach der Vertreter ohne Vertretungsmacht nicht haftet, wenn er in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt war. Diese Vorschrift geht auf den allgemeineren Rechtsgedanken zurück, daß der Minderjährige als Vertreter nicht weiter haften soll, als wenn er für sich persönlich handelt[11]).

Die Verpflichtung des Handelnden kann durch Abrede mit dem Vertragsgegner ausgeschlossen werden[12]). Auch die Annahme eines stillschweigenden Ausschlusses ist nicht unmöglich[12*]). Einen solchen Ausschluß der Haftung in der Mehrzahl der Fälle oder gar regelmäßig anzunehmen, ist jedoch nicht angängig. Die Haftung des Handelnden entsteht kraft Gesetzes. Die Parteien werden meistenteils garnicht an sie denken, folglich auch nicht ihren Ausschluß erklären. Zudem würde die Annahme eines regelmäßigen Ausschlusses dieser Haftung dem Sinne des Gesetzes widersprechen, da die Haftung des Handelnden ein Ausgleich für die beschränkte Haftung der Mitglieder sein soll.

OHG. an einen Vertrag gebunden sei, durch den die OHG. sich verpflichtet hatte, bestimmte Waren ausschließlich von einer Firma zu beziehen.

[11]) Vgl. Nußbaum, Sächs. Arch. Bd. 10, S. 349.

[12]) Vgl. Oertmann § 54.

[12*]) A. A. Nipperdey, Gutachten S. 418, der eine ausdrückliche Abmachung verlangt.

Die Haftung des Handelnden ist abhängig vom Bestehen einer Schuld des Vereins, da sie als Bürgschaftsschuld akzessorisch ist. Wenn also eine Verpflichtung des Vereins nicht besteht, weil der Handelnde ohne Vertretungsmacht gehandelt hat, haftet auch er nicht aus § 54 Satz 2; es greift vielmehr § 179 BGB. ein[13]).

Befriedigt der Handelnde den Gläubiger, so folgt aus entsprechender Anwendung des § 774 BGB., daß der Anspruch des Gläubigers auf ihn übergeht. Der Handelnde kann jedoch den Anspruch nicht weiter geltend machen, als er dem Gläubiger zustand. In der Regel haftet ihm nur das Vereinsvermögen.

3. Abschnitt.

§ 8.

Die Haftung der n. r. Arbeitnehmervereine aus Tarifbruch.

Die wichtigste vertragliche Bindung, aus der die Gewerkschaften in Anspruch genommen werden können, bilden die Tarifverträge. Der Tarifvertrag besteht im wesentlichen aus zwei Teilen, dem normativen Teil, der gleich einem Gesetz mit unmittelbarer Wirkung die Arbeitsbedingungen für die Beteiligten festsetzt, und dem obligatorischen Teil, der die Parteien in derselben Weise wie jeder andere Vertrag verpflichtet. Als wichtigste obligatorische Verpflichtung ergibt sich für die Arbeitnehmerverbände die Pflicht, Kampfmaßnahmen zu unterlassen, die auf eine Abänderung der Tarifbestimmungen hinzielen (Friedenspflicht). Diese Pflicht folgt aus jedem Tarifvertrag auch ohne ausdrückliche Vereinbarung. Wenn die Parteien sich über die Arbeitsbedingungen geeinigt haben, verstößt es gegen Sinn und Zweck des Vertrages, daß eine Partei sie vorzeitig zu verändern sucht. Daraus folgt also, daß das Verbot der Kampfmaßnahmen nur gilt, soweit eine Aenderung der im Tarifvertrag geregelten Arbeitsbedingungen erstrebt wird. Die Friedenspflicht ist relativ. Tariflich nicht geregelte Ziele durchzusetzen, ist der Gewerkschaft nicht

[13]) So Nußbaum a.a.O. S. 457 ff., Grubert a.a.O. A. A, die herrschende Meinung unter Berufung auf den Wortlaut des Gesetzes, der keinen Unterschied mache. Vgl. R.G. 97 S. 122, Staudinger § 54, Oertmann § 54.

verwehrt, auch wenn hierbei Kampfmaßnahmen angewandt werden, deren Gebrauch bei Erstrebung einer Aenderung des Tarifvertrags einen Tarifbruch darstellen würde[1]).

Als Kampfhandlungen, durch die ein Tarifbruch begangen werden kann, kommen der Streik und der Boykott in Frage. Streik ist die gemeinsame Arbeitsniederlegung einer Mehrheit von Arbeitnehmern. Boykott ist die Aufforderung einer Partei an Dritte, mit der bekämpften Partei nicht in Vertragsbedingungen zu treten[2]).

Die herrschende Meinung sieht als die Parteien des Tarifvertrages die vertragschließenden Verbände an (Verbandstheorie). Eine andere Meinung sieht die Verbände als Vertreter der Mitglieder beim Vertragsschluß an[3]). (Vertretungstheorie). Schließlich wird noch die Ansicht vertreten, daß Verbände und Mitglieder Parteien seien[4]). (Kombinationstheorie). Für die herrschende Meinung spricht zunächst die Erfahrung, daß derjenige, der Rechtsgeschäfte abschließt, in der Regel für sich selbst handelt. Ferner ist doch die Entwicklung des Arbeitsrechtes gekennzeichnet von dem Streben zum Kollektivismus. Der Verband ist stärker und lebt länger als der einzelne. Es würde einen Rückschritt bedeuten, den einzelnen zum Träger des Tarifvertrages zu machen. Zudem enthalten die Tarifverträge häufig Bestimmungen, die nur von Verbänden erfüllt werden können, z. B. Verpflichtungen zur Errichtung und Unterhaltung von Arbeitsnachweisen. Demgegenüber schlagen die Gegengründe, daß der n. r. Verein nicht klagen kann, ferner daß eine Tarifpartei sich durch Auflösung des Verbandes ihren Verpflichtungen entziehen kann, nicht durch. Der herrschenden Meinung ist daher beizutreten[5]).

Parteien des Tarifvertrages sind also die Verbände. Für die nicht rechtsfähigen Gewerkschaften heißt das, daß die Mitglieder nur in ihrer vereinsrechtlichen Zusammenfassung

---

[1]) So Nipperdey, Gutachten S. 399, Sinzheimer Lehrbuch S. 265, Hueck, Tarifrecht S. 96, RG. Bd. 86 S. 152.

[2]) Vgl. Nipperdey, Gutachten auf d. 34. deutsch. Juristentag, S. 401.

[3]) So Lotmar, Arbeitsvertrag S. 798.

[4]) So Bruckner, Recht 1911, S. 353.

[5]) Die Verbandstheorie wird besonders vertreten von Kaskel: Arbeitsrecht S. 20 und Hueck, Tarifvertrag S. 62, Nipperdey, Der korporative Arbeitsnormenvertrag I, S. 68, RG. 75, 97 u. a.

die Parteien sind. Die Rechte aus dem Tarifvertrag stehen also den Mitgliedern zur gesamten Hand zu (§§ 54, 719 BGB.). Das einzelne Mitglied kann also nicht klagen, sondern nur alle Mitglieder zusammen. Aber auch für die Verpflichtungen aus dem Tarifvertrage haften die Mitglieder nur als Gesamthänder. Das ergibt sich aus den Darlegungen über die Beschränkung der Haftung bei Vertragsschulden. Der Vorstand, der für den Verein auftritt, erklärt regelmäßig ausdrücklich oder stillschweigend, die Mitglieder nur als Gesamthänder verpflichten zu wollen. Er hat auch nur eine dahingehende Vollmacht. Diese Auslegung der Willenserklärung und der Satzung ist bei den Gewerkschaften in besonders hohem Maße gerechtfertigt, da bei ihnen infolge der großen Zahl der Mitglieder und auf Grund der Organisation sich der Verband von den einzelnen Mitgliedern besonders scharf abhebt[8]).

Auch die Friedenspflicht ist demnach eine Gesamthandschuld der Gewerkschaftsmitglieder. Schuldner der Friedenspflicht sind nicht die Mitglieder als einzelne, sondern alle zusammen[7]). Daraus folgt, daß auf Einhaltung des Arbeitsfriedens nur gegen alle Mitglieder zusammen, d. h. die Gewerkschaft geklagt werden kann[8]), und daß für Schadensersatz nur das der Gesamtheit zustehende Sondervermögen, das Gewerkschaftsvermögen, haftet[9]).

Für tarifwidriges Verhalten einzelner Mitglieder haftet die Gewerkschaft nicht. Denn es gibt keine Vorschrift, nach der das Verschulden eines Gesamthänders der Gesamthandsgemeinschaft zuzurechnen ist[10]). Auch das Mitglied persönlich trifft übrigens keine Haftung, da es nicht Tarifpartei ist.

Für den Vorstand und eine etwaige Streikleitung haftet die Gewerkschaft gemäß § 278 BGB., ebenso auch für Unterorganisationen, z. B. Ortsvereine[11]). Mag der Ortsverein auch

[6]) Vgl. Nipperdey, Gutachten, S. 418. Infolgedessen werden auch nach der Ansicht des Reichsgerichts, das eine Regel, die Mitglieder hafteten nur mit dem Vereinsvermögen, ablehnt und die Entscheidung auf den Einzelfall abstellt, die Gewerkschaftsmitglieder stets nur mit dem Gewerkschaftsvermögen haften.

[7]) Vgl. Kaskel, Lehrbuch S. 53 N. 2, Hermann bei Kaskel, Tarifrecht S. 131, und Grubert ebenda, S. 142.

[8]) Vgl. Arbeitsger.Entsch. Bd. 1, S. 84.

[9]) Vgl. Kaskel: Lehrbuch S. 21, Sinzheimer: Lehrbuch S. 267, Nipperdey, Gutachten S. 418.

[10]) Ebenso Erdel, Arbeitsrecht, S. 12.

[11]) Vgl. Kaskel, Arbeitsrecht S. 49 N. 2, RG. 111 S. 105 ff.

ein selbständiger Verein sein, so hindert dieser Umstand doch nicht, ihn als Erfüllungsgehilfen des Zentralverbandes anzusehen, sofern nur der beklagte Verband sich der Mitwirkung des Ortsvereins bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Tarifvertrage bedient hat. Häufig kommt es z. B. vor, daß der Zentralverband, wenn ein lokaler Streik droht, den Ortsverein und seine Beamten beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen. Verhindern dann die Beamten des Ortsvereins nicht den Streik mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, so haftet der vertragschließende Zentralverband. Das Reichsgericht hat daher in einem solchen Falle[12]) eine Gewerkschaft für schadensersatzpflichtig erklärt, weil der Vorsitzende einer Ortsgruppe, der mit der Ueberwachung der Lage beauftragt war, gegenüber den streiklustigen Mitgliedern nicht alle verbandsmäßigen Mittel angewandt hatte, insbesondere ihnen nicht erklärt hatte, sie könnten auf Streikgelder nicht rechnen. Die Versuche des Vorsitzenden, den Streik durch gütliches Zureden zu vermeiden, hat das Reichsgericht nicht als ausreichend angesehen. Die Verpflichtung des Verbandes geht nämlich nicht nur dahin, Kampfmaßnahmen seinerseits zu unterlassen, er hat auch die Pflicht, seine Mitglieder mit verbandsmäßigen Mitteln anzuhalten, nicht zu streiken[13]). Hat er jedoch diese Mittel, Geldstrafen, Entziehung von Unterstützungen usw. erschöpft, so hat er seiner Pflicht Genüge getan. Eine Garantie, daß die Mitglieder Kampfhandlungen unterlassen, übernimmt die Gewerkschaft durch den Tarifvertrag im Zweifel nicht[14]).

Hinzuweisen ist hier auch darauf, daß die Mitgliedergesamtheit sich des Tarifbruchs schuldig machen kann[15]).

Der Gegner kann bei Tarifbruch Wiederherstellung des Friedenszustandes verlangen. Die weiteren Rechtsfolgen beurteilen sich nach den §§ 280, 286, 320, 326 BGB. Anspruchsberechtigt ist die Tarifpartei, die, wenn sie ein Verband ist, auch den Schaden der Mitglieder liquidieren kann. Denn der Verband hat den Tarifvertrag zwar im eigenen Namen, aber

---

[12]) RG. Bd. 111 S. 105 ff.

[13]) Vgl. Nipperdey, Gutachten S. 408, Kaskel, Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht 1922, S. 413, RG. Bd. 111, S. 109, Hueck, Recht d. Tarifvertr. S. 150, 171, 172.

[14]) Vgl. RG. Bd. 111 S. 108.

[15]) Vgl. oben § 4.

doch im Interesse der Mitglieder abgeschlossen[16]). Die Mitglieder des Verbandes können ihren Schaden aber auch selbständig geltend machen. Aus dem Tarifvertrag fließt ihnen ein eigenes Recht gemäß § 328 BGB. zu[17]).

Für die Haftung des Vorstandes, der den Tarifvertrag abgeschlossen hat, ist hier die Nutzanwendung aus dem oben in § 7 Gesagten zu ziehen. Der Handelnde schuldet danach nicht dieselbe Leistung wie der Verband. Er muß vielmehr dafür einstehen, daß der Gläubiger keinen Schaden erleidet. Bei vertretbaren Leistungen muß er also diese Leistung erbringen, bei unvertretbaren Leistungen aber haftet er nur auf Schadensersatz. Da die Friedenspflicht des Verbandes eine unvertretbare Leistung ist, hat der Handelnde den Vertragsgegner nur dafür schadlos zu halten, daß sein Verband den Tarif gebrochen hat, nicht aber trifft die Friedenspflicht auch ihn persönlich[17a]). Dieses Ergebnis folgt auch aus anderen Erwägungen. Voraussetzung dafür, daß die Friedenspflicht auch den Vorstand trifft, wäre, daß er Tarifpartei ist. Das widerspricht aber der Feststellung, daß auf Arbeitnehmerseite nur Verbände tariffähig sind[17c]). Fordert also ein Gewerkschaftsvorstand zum Streik auf, so trifft ihn aus dem Tarifvertrag eine persönliche Haftung nicht, wenn Streikschäden entstehen[17b]).

Dasselbe gilt auch bei Tarifverträgen, die durch Verbindlichkeitserklärung zustande gekommen sind. Der Zwangstarif kann nicht weitergehende Folgen als ein anderer Tarifvertrag haben. Anderer Ansicht ist jedoch das Reichsgericht[18]). Es nimmt an, daß die Verbindlichkeitserklärung gemäß § 6 Abs. 3 der Schlichtungsordnung den Annahmewillen und die Annahmeerklärung des Verbandes oder vielmehr, da dieser nur durch einen Vertreter wollen und erklären können, den Annahmewillen und die Annahmeerklärung des ver-

[16]) Vgl. hierzu Enneccerus § 237, I.

[17]) Vgl. RG. Bd. 73 S. 92, 111 S. 108, 111 S. 166, Hueck, Recht d. Tarifvertr. S. 153.

[17a]) So auch Nipperdey, Rspr. d. RG. zum Arbeitsrecht, S. 90.

[17b]) Zu beachten ist aber die oben in § 7 gemachte Einschränkung. Liegen die Voraussetzungen des § 278 vor, so haftet der Handelnde, da der Verein haftet und er als selbstschuldnerischer Bürge für die Vereinsschulden eintreten muß.

[17c]) So auch RG. in Rsp. d. RG. z. Arb.R. Bd. 2 S. 146.

[18]) RG. Jur. Woch. 1927, S. 2363.

fassungsmäßigen Verbandsvertreters ersetze. Da durch die Verbindlichkeitserklärung alle Wirkungen eines Vertragsschlusses einträten, werde auch die Friedenspflicht der Tarifparteien und gemäß § 54 Satz 2 auch die Friedenspflicht des Handelnden begründet. Diesen Ausführungen ist nicht zuzustimmen. Denn zunächst prüft das Reichsgericht nicht, ob überhaupt bei einem vereinbarten Tarifvertrag eine Friedenspflicht des Vorstandes besteht. Selbst wenn es zu bejahen wäre, ist doch zu bezweifeln, daß der verbindlich erklärte Tarifvertrag in jeder Beziehung, insbesondere auch im Hinblick auf § 54 Satz 2, so zu behandeln ist, wie wenn er durch Vereinbarungen zustande gekommen wäre. § 54 Satz 2 paßt nicht für den verbindlich erklärten Tarifvertrag. Die Haftung des Handelnden knüpft sich an ein Rechtsgeschäft. Nur dann, wenn er die Entscheidungsmöglichkeit hatte und damit die Verantwortung für das Rechtsgeschäft trägt, soll seine Haftung zu der des Vereins hinzutreten. Demgegenüber müssen die Interessen des Gläubigers zurücktreten. Aber auch abgesehen hiervon ist die Schlußfolgerung des Reichsgerichts nicht zu billigen. Denn ersetzt wird nicht die Annahmeerklärung des Verbandsvertreters, sondern die des Verbandes[19]). Freilich handelt der Verband in der Regel durch seinen Vorstand. Wenn aber die Einigungsverhandlungen gescheitert sind, tritt nicht der Vorstand, sondern der Schlichter als Vertreter des Verbandes auf, indem er wie ein bestellter Pfleger für den Verband handelt. Er vertritt aber nicht den Vorstand, sondern den Verband, da eben die Verbände die Tarifparteien sind. Die Ansicht des Reichsgerichts führt auch zu Unbilligkeiten, da immer nur derjenige von den Vorstandsmitgliedern in Anspruch genommen werden kann, der möglicherweise den Tarifvertrag abgeschlossen hätte[20]).

[19]) Ersetzt werden übrigens die Erklärungen beider Parteien, nicht nur die Annahmeerklärung des Tarifunwilligen. Denn die Erklärung, den Schiedsspruch annehmen zu wollen, ist eine Vertragsofferte, die gemäß § 146 BGB. erlischt, wenn die andere Partei den Schiedsspruch ablehnt (vgl. Kaskel, Lehrb. S. 366). Der Verwaltungsakt des Schlichters kann sich also nicht mit der Offerte der einen Partei zu einem Vertrage zusammensetzen, sondern muß Offerte und Annahme ersetzen. Ungenau ist es daher, wenn Kaskel, Lehrbuch S. 368 sagt, daß die Annahmeerklärung der sich weigernden Partei ersetzt wird.

[20]) Derselben Ansicht ist Kaskel in der Anmerkung zu der besprochenen Entscheidung und Lehrbuch S. 51 N. 3; ferner Nipper-

DRITTER TEIL.

Die Haftung aus unerlaubten Handlungen.

§ 9.

Die Haftung für den Vorstand.

Der rechtsfähige Verein haftet gemäß § 31 für den Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt. Die Einführung der Haftung der juristischen Person für ihre Organe ist allenthalben als Fortschritt begrüßt worden. An einer entsprechenden Bestimmung unter den Vorschriften des Gesellschaftsrechts fehlt es. Trotzdem erhebt sich die Frage, ob nicht § 31 auf den n.r.Verein entsprechende Anwendung findet, da er ebenso organisiert ist wie der rechtsfähige Verein, ihm dieselben Machtmittel zur Verfügung stehen und die Billigkeit darum verlangt, daß er in derselben Weise haftet[1]). Die herrschende Meinung verneint die Frage.

Gegen die Anwendung von § 31 wird zunächst der Wortlaut des Gesetzes angeführt. § 54 verweise auf die Vorschriften über die Gesellschaft, die keine Haftung für Organe kenne.

---

dey, Gutachten S. 418.Für das Reichsgericht und gegen Kaskel ist Nipperdey in der Anmerkung zu dieser ebenfalls in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Arbeitsrecht Bd. 2 S. 81 ff. wiedergegebenen Entscheidung.

[1]) Für die Anwendung von § 31 auf den n. r. Verein treten ein: Oertmann (3. Aufl.) § 54 (im Gegensatz zur 2. Aufl.), Stoll, Jur. Woch. 1927 S. 2817 (dagegen Weigert, Jur. Woch. 1928 S. 242) und Jur. Woch. 1928 S. 1069, Hachenburg Vorträge S. 287, Dernburg, Bürg. Recht I, § 66, IV., § 79 V, Binder, Problem d. jur. Persönl. S. 121, Hölder, Natürl. und jur. Pers. S. 352, Hellwig, Anspruch u. Klagrecht S. 274, Anm. 26a, Rombach, Arch. f. ziv. Praxis 120 S. 267, Rupprecht Diss. Jena 1927, insbes. S. 93 ff., Haff, Institutionen d. Persönlichkeitslehre S. 116; Scherer, Schuldverhältnisse S. 53, Bornhak, Gesetz u. Recht 1923, S. 49 ff., von Gerichten: OLG. Zweibrücken, Bayr. Z. f. Rspfl. 1916, S. 476, OLG. Düsseldorf, OLG. Bd. 22 S. 115, OLG. Hamburg, Jur. Woch. 1924 S. 1882 (ihm zustimmend Goerrig, Braunkohlen- u. Brikettindustrie 1924, S. 445), LG. Karlsruhe, Bad. Rspr. 1906 S. 121.

Die Vorschriften über den rechtsfähigen Verein könnten deshalb auf den n. r. Verein keine Anwendung finden[2]).

Von einigen Schriftstellern wird betont, daß der Gesetzgeber eine strenge Scheidung zwischen dem rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Verein herbeizuführen beabsichtigt habe (Protokolle Bd. 2 S. 457). Auf die n. r. Vereine sollte das für sie wenig passende Recht der Gesellschaft Anwendung finden, um sie auf diese Weise zu veranlassen, die Eintragung in das Vereinsregister nachzusuchen. Die Grenze zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen hieße es verwischen, wenn beide Vereinsarten in der Haftung für Organe gleich behandelt würden[3]).

Von Tuhr meint, die Vorschrift des § 31 habe singuläre Natur und sei daher einer Ausdehnung über den Kreis der juristischen Personen nicht fähig[4]).

Andere[5]) kommen zur Ablehnung des § 31, indem sie davon ausgehen, daß das Handeln der Organe als Tätigkeit der juristischen Person selbst anzusehen sei, § 31 also eine Haftung des rechtsfähigen Vereins für eigenes Verschulden festsetze. Der n. r. Verein habe aber keine Rechtspersönlichkeit, demzufolge auch keine Willens- und Handlungsfähigkeit. Die Rechtsordnung könne aber, wenn sie die Verbandspersönlichkeit nicht anerkenne, sie auch nicht haftbar machen[6]). Der Vorstand eines n. r. Vereins sei daher nicht Organ, das den Verband repräsentiere, sondern, soweit Rechtsgeschäfte in Frage kämen, Vertreter, auf dem Gebiete der unerlaubten Handlungen aber Verrichtungsgehilfe der Vereinsmitglieder im Sinne von § 831 BGB. Wende man trotzdem § 31 auf den n. r. Verein an, so komme man zu einer Haftung der Vereinsmitglieder für fremdes Verschulden. Das widerspreche aber den Prinzipien des BGB.[7]).

---

[2]) So Josef Jur. Woch. 1925 S. 597, Staudinger § 31 Z. 12.

[3]) So Neukamp, Leipz. Zeitschr. 1914, S. 334, Fritsch, Bresl. Diss. 1925 S. 597, Josef, Jur. Woch. 1925 S. 597.

[4]) von Tuhr I, S. 583. Auch Nipperdey, Gutachten S. 412, spricht von einer Spezialvorschrift für jur. Personen, deren direkte oder analoge Anwendung auf den n. r. Verein unzulässig sei.

[5]) RGR. Komm. § 31, Sinzheimer, Arbeitsrecht S. 297, Enneccerus § 109, III, 4, Mletzko, Bresl. Diss. 1924 S. 18, Weissenberg, Marburger Diss. S. 54, Pünder, S. 16.

[6]) So Gierke, Vereine o. R. S. 19 N. 29.

[7]) So Pünder S. 16.

Als wichtigstes Bedenken wird aber geltend gemacht, daß die entsprechende Anwendung von § 31 unweigerlich zu einer persönlichen, gesamtschuldnerischen Haftung der Mitglieder für unerlaubte Handlungen der Organe führe. Diese Folge sei untragbar[8]).

Die angeführten Gründe gegen die Anwendung des § 31 auf den n. r. Verein sind teilweise widerlegbar, teilweise wird ihr Gewicht durch das von Gegengründen aufgehoben.

Allerdings verweist § 54 auf das Recht der Gesellschaft, nicht auf § 21 ff. BGB. Aber dieses Argument ist recht schwach. Keinesfalls ergibt sich aus dem Wortlaut, daß das Gesellschaftsrecht ausschließlich Anwendung finden soll. Dagegen spricht vielmehr die Systematik des BGB., das den n. r. Verein unter dem Titel „juristische Personen" behandelt[9]). Wenn genügend Gründe vorhanden sind, ist man berechtigt, einzelne Vorschriften des Vereinsrechts ergänzend heranzuziehen[10]). Demzufolge wendet die Rechtsprechung einzelne Vorschriften des rechtsfähigen Vereins auf den n. r. Verein an. Das Reichsgericht nimmt z. B. an, daß dem rechtsfähigen Verein auf Grund von §§ 32, 40 BGB. ein Autonomierecht zustehe und infolgedessen ein Vereinsbeschluß, durch den ein Mitglied ausgeschlossen wird, auf die materielle Ordnungsmäßigkeit hin nicht nachgeprüft werden könne[11]). Diesen Gedanken wendet es ohne weiteres auf den n. r. Verein an[12]). Das Reichsgericht wendet auch § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB. auf den n. r. Verein an[13]).

Die Entstehungsgeschichte des BGB. aber kann wohl eher für eine Anwendung des § 31 geltend gemacht werden. Die Tendenz ging dahin, dem n. r. Verein nicht die Vorteile der Rechtsfähigkeit zukommen zu lassen, ohne daß er sich den mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit verbundenen Kontroll- und Sicherungsbestimmungen unterwirft. Durch die Unterstellung

---

[8]) So Gierke a.a.O., Neukamp, Leipz. Z. 1914, S. 334, Nipperdey, Gutachten S. 412, Weigert bei Kaskel, Koalitionen S. 193, RG. bei Warneyer Rsp. 1917 S. 420.

[9]) Vgl. Rombach, Arch. f. ziv. Praxis 120, S. 267.

[10]) Vgl. OLG. Zweibrücken, Bayr. Z. f. Rechtspfl. 1913, S. 476, Pünder S. 10.

[11]) RG. 49 S. 154, vgl. jedoch die Einschränkung Jur. Woch. 1925 S. 47.

[12]) RG. 82 S. 248.

[13]) RG. Seufferts Arch. 77 S. 91.

unter das Gesellschaftsrecht sollten die Vereine veranlaßt werden, die Eintragung nachzusuchen. Die herrschende Meinung, die § 31 auf den n. r. Verein nicht anwendet, ist aber für viele Vereine gerade ein Anlaß, die Rechtsfähigkeit nicht zu erwerben. Sie führt also zu einem Ergebnis, das der bei der Abfassung des BGB. verfolgten Tendenz zuwider läuft[14]).

Auch der Mangel der Rechtsfähigkeit hindert keineswegs, § 31 auf den n. r. Verein anzuwenden. Auszugehen ist davon, daß die Handlungen der in § 31 genannten Personen eine Tätigkeit des Vereins selbst darstellen. Zur Begründung dieser Ansicht muß auf den Streit über das Wesen der juristischen Person eingegangen werden[15]).

Die von Savigny aufgestellte Fiktionstheorie nimmt folgenden Standpunkt ein: Grundsätzlich steht nur dem Menschen Rechtspersönlichkeit zu. Die Rechtsordnung kennt allerdings, um gewisse Zwecke zu fördern, auch Rechte, die nicht einem Menschen zustehen. Um die Vorstellung dieser Rechte zu erleichtern, hat die Rechtsordnung künstlich Rechtssubjekte, die juristischen Personen, geschaffen[15]).

Nach Brinz kann ein bloß gedachtes Rechtssubjekt nicht Träger von Rechten sein. Da aber ein Recht ohne Subjekt undenkbar sei, liege in den fraglichen Fällen nur eine durch einen bestimmten Zweck gebundene Vermögensmasse, ein sogenanntes Zweckvermögen vor[16a]).

Ihering sieht die Personen, denen die Vorteile der sog. juristischen Personen zufließen, die Genußdestinatäre, als Träger der juristischen Person an[17]).

Nach Hölder[18]) stehen bei den egoistischen Vereinen die Rechte den Mitgliedern zu. Diese Vereine seien Gesellschaften mit der Besonderheit, daß die Mitglieder lediglich mit dem Vereinsvermögen haften. Bei den altruistischen Vereinen und den Stiftungen jedoch seien nur öffentliche Rechte vorhanden, die von Verwaltern als Amtsrechte ausgeübt würden. Aehn-

[14]) Vgl. OLG. 22, 116.

[15]) Die Fiktionstheorie hat neben Savigny, Windscheid (s. Windscheid-Kipp § 49, insb. S. 222) vertreten.

[16]) Ueber die verschiedenen Meinungen vgl. besonders die ausgezeichnete Darstellung bei Oertmann, Allg. Teil, 3. Aufl. S. 81 ff.

[16a]) Brinz, Pandekten, Erlangen 1873, §§ 59—62, bes. S. 201.

[17]) Ihering, Geist des röm. Rechts, Leipzig 1906 III,1 § 61, insb. S. 356/357.

[18]) Hölder, Natürliche und juristische Personen, bes. S. 315, 341.

lich wie Hölder äußert sich Binder[19]), jedoch mit dem Unterschied, daß bei allen Vereinen die Rechte den Mitgliedern zuständen.

Zu diesen Lehrmeinungen ist grundsätzlich folgendes zu sagen: Die Rechtsfähigkeit ist lediglich eine Wirkung der Rechtsordnung. Person im physischen Sinne und Person im Rechtssinne fallen nicht notwendig zusammen. Die Rechtsordnung kann allen natürlichen Personen die Rechtsfähigkeit verleihen. Im modernen Recht ist dies auch die Regel. Die Rechtsordnung kann aber die Rechtspersönlichkeit auch an andere Substrate knüpfen. Tut sie dies, so ist dies ebensowenig eine Fiktion, wie die Rechtspersönlichkeit der natürlichen Personen. Berücksichtigt man dies, so besteht keine Veranlassung, als Träger der Rechte und Pflichten der juristischen Person andere Personen als eben die juristische Person selbst zu suchen[19a]). Im einzelnen ist zu den verschiedenen Lehrmeinungen noch folgendes auszuführen:

Die Fiktionstheorie ist bereits von Brinz widerlegt worden. Eine bloß fingierte Person ist in wissenschaftlichem Sinne keine Person. Zudem kann eine Fiktion mit bindender Kraft nur vom Staat aufgestellt werden. Der Staat ist aber wiederum eine juristische Person, so daß eine Fiktion von einer Fiktion aufgestellt wäre.

Brinz' Anschauung, daß die juristische Person nur ein Zweckvermögen sei, wird ebenfalls dem Wesen der juristischen Person nicht gerecht. Die Beziehungen der juristischen Personen erschöpfen sich nicht im Vermögensrecht. Ein großer Teil hat andere als vermögensrechtliche Zwecke und besitzt auch wenig oder gar kein Vermögen. Die Zweckvermögenstheorie kann auch nicht erklären, wie dem Verein Persönlichkeitsrechte, z. B. das Namensrecht, zustehen können.

Die Theorie der Genußdestinatäre ist nicht aufrecht zu erhalten, weil der Kreis der Berechtigten nicht bloß nicht organisiert, sondern überhaupt nicht bestimmt ist.

Auch Hölders Amtstheorie ist abzulehnen. Die Anschauung, daß der Verwalter der Träger der Rechte sei, steht im

---

[19]) Binder, Problem d. jur. Persönlichkeit, bes. S. 103.

[19a]) So Manigk, Savigny und der Modernismus im Recht, Seite 68, von Tuhr § 32 III.

[20]) Brinz, Pandekten I S. 198.

Widerspruch mit dem bürgerlichen Recht, das sonst, z. B. beim Testamentsvollstrecker, den Verwalter ebensowenig wie den Vertreter als wahren Berechtigten ansieht.

Am meisten befriedigend ist die organische Theorie. Sie geht vom Begriff des sozialen Organismus aus. Eine Vielheit von Individuen wird durch eine korporative Organisation zusammengefaßt. Auf diese Weise wird ein vom Willen der einzelnen verschiedener Gesamtwille erzeugt, der das reale Substrat der juristischen Person bildet. Auch in der juristischen Person wirkt also menschlicher Wille. Sie lebt ebenso wie der physische Organismus. Freilich ist sie nicht körperlich wahrnehmbar. Daß sie jedoch vorhanden ist, zeigt sich in ihrem Wirken. Jeglicher Lebensauffassung würde es widersprechen, ein so machtvolles Gebilde wie den Staat als Fiktion zu betrachen. Die allgemeine Anschauung sieht ihn auch als einen Organismus an und wendet auf ihn sogar höchstpersönliche Begriffe wie die moralische Verantwortlichkeit an. Die juristische Person entsteht durch einen tatsächlichen Vorgang. Die Organisierung der Individuen läßt ein soziales Gebilde erstehen, das die natürlichen Eigenschaften eines Rechtsträgers besitzt[21]). Freilich verleiht der Staat ihm die Rechtsfähigkeit. Dieser Akt ruft jedoch nicht die juristische Person in das Leben, er erklärt vielmehr nur, daß der soziale Organismus selbständiger Träger von Rechten und Pflichten sein könne[22]). Da das Substrat der juristischen Person menschlicher Gesamtwille ist, ist sie in ihrer Art handlungs- und willensfähig wie der natürliche Mensch. Sie handelt durch ihre Organe.

§ 31 BGB., der die Verantwortlichkeit des Vereins für Handlungen seiner Organe ausspricht, ist also nicht ein singulärer Rechtssatz, der allein aus Zweckmäßigkeitserwägungen zu erklären ist[23]). Diese Vorschrift spricht vielmehr die Gleichstellung der juristischen mit den natürlichen Personen auf dem Gebiete der Deliktsfähigkeit aus, einen Satz, der sich

---

[21]) Vgl. Oertmann § 54, III c.

[22]) Vgl. Oertmann I. S. 81: „Um wirklicher Rechtsträger zu sein, bedarf er freilich noch der staatlichen Anerkennnung, aber diese ist kein Akt der Kreation, der Schaffung aus dem Nichts, sondern nur der Konfirmation."

[23]) So die Motive I, S. 102, ähnlich von Tuhr I, S. 464, 539 und 583.

ungezwungen aus der Wesensgleichheit beider Personengruppen rechtfertigt[24]).

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit bedeutet, daß die Person grundsätzlich Träger aller Rechtsbeziehungen ist[25]), jedoch nur soweit, als nicht ihr Wesen oder besondere Bestimmungen entgegenstehen[26]). Naturgemäß können z. B. einer juristischen Person Familienrechte im allgemeinen nicht zustehen. Durch besonderen Rechtssatz ist die Erwerbsfähigkeit der toten Hand beschränkt (E. G. BGB. Art. 86, Pr. A. G. BGB. Art. 6. 7). Auch an der Weise, wie die Rechtsfähigkeit den Verbänden verliehen wird, zeigt sich, daß sie nicht immer denselben Umfang hat. Der Staat kann einem Verbande die Rechtsfähigkeit dadurch verleihen, daß er ihm ausdrücklich die Fähigkeit zuspricht, selbständiger Träger von Rechten und Pflichten zu sein[27]). Er kann aber auch dem Verband eine Fülle von einzelnen Rechten und Pflichten zuteilen[28]), so daß erst aus der Betrachtung der Gesamtheit der Rechte und Pflichten der Schluß zu ziehen ist, der Verband solle grundsätzlich selbständiger Träger von Rechtsbeziehungen sein[29]). Naturgemäß kann in diesem Fall der Umfang der Rechtsfähigkeit bei den einzelnen Verbänden verschieden groß sein.

So ist es erklärlich, daß es andererseits auch Personenverbindungen gibt, die zwar im allgemeinen als eine Vielheit von Personen, in gewissen Beziehungen jedoch als Einheit behandelt werden. So ist die offene Handelsgesellschaft, trotzdem sie nicht rechtsfähig ist, grundbuchfähig. Hierher gehört

---

[24]) So die Vertreter der organischen Auffassung vom Wesen der juristischen Person. Vgl. insb. Oertmann, § 31, 2, Staudinger Vorbem. VI zum Titel Juristische Personen (Allgem. Teil, S. 160), Sinzheimer Lehrbuch S. 297.

[25]) Vgl. hierüber bes. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 114 ff., ferner Gerber, Gutachten S. 13, Hanke, Rechtsfähigkeit, Persönlichkeit, Handlungsfähigkeit, S. 51 ff.

[26]) Vgl. hierzu Gierke, Genossenschaftstheorie S. 141.

[27]) So § 210 HGB.

[28]) So § 86 Gewerbeordnung.

[29]) So ist versucht worden, die Rechtsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft nachzuweisen. S. Kohler, Arch. f. bürgerl. Recht, 40, S. 229. Vgl. ferner Stein-Jonas § 50, Ziff. 4, Wieland, Handelsrecht, S. 425 N. 25. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 36 ff. spricht von indirekter Anerkennung der selbständigen Persönlichkeit, wenn dem Verbande die Rechtsfähigkeit durch Zuteilung von einzelnen Rechten und Pflichten verliehen wird.

auch der nicht rechtsfähige Verein. Nach seinem inneren Aufbau könnte er die Grundlage einer juristischen Person bilden; er ist auch von der Rechtsordnung als Einheit in mancherlei Beziehungen anerkannt: Die Bildung eines einheitlichen Willens wird dem n. r. Verein durch seine korporative Organisation ermöglicht. Er besitzt eine Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. Ausgeführt werden die Beschlüsse durch den Vorstand. Dieser Aufbau ermöglicht dem Verein das zielbewußte Erstreben seiner Zwecke. Er übt, um seine Mitglieder hierzu anzuhalten, in derselben Weise wie der rechtsfähige Verein Disziplinarbefugnisse aus. Der Bestand des n. r. Vereins ist unabhängig vom Wechsel der Mitglieder, er führt ferner einen eigenen Namen. Er hat ein eigenes Vermögen, das zwar der Konstruktion nach den Mitgliedern zusteht, in Wirklichkeit aber in derselben Weise zweckgebunden ist, wie das der juristischen Person. Der nicht rechtsfähige Verein ist ferner erbfähig[30]). Er übt auch einige Persönlichkeitsrechte aus: sein Name wird geschützt[31]), er kann auch Mitglied in einem Verein werden[32]). Auch erkennt das Gesetz in gewissen Vorschriften (§§ 50 Abs. 2, 735 ZPO., 213 KO. und besonders im Arbeitsrecht) die Selbständigkeit des n. r. Vereins ausdrücklich an. Zu erwähnen ist auch, daß das öffentliche Vereinsrecht die Vereine unterschiedslos behandelt. Bei dieser Rechtslage ist der n. r. Verein richtiger nicht als nicht rechtsfähiger, sondern als beschränkt rechtsfähiger Verein zu bezeichnen[33]).

Dann ist es aber auch denkbar, daß der n. r. Verein trotz des Mangels der Rechtsfähigkeit, die ja in Wahrheit nur eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit ist, auch deliktsfähig ist.

[30]) So die herrschende Meinung: Gierke, Vereine o. R. S. 21, Leonhard, Lehrbuch S. 192, Staudinger § 54, VII, 3, Windscheid-Kipp I, S. 259. A. A. Planck § 54, Z. 3g.

[31]) So die herrschende Meinung: RG. 78, S. 101, Gierke, Vereine o. R. S. 30.

[32]) So Gierke, DJZ. 1907 S. 207, RGR. Komm. § 54 Anm. 1. A. A. L. G. III Berlin, Jur. Woch. 1926 S. 2004 mit widersprechender Anm. von Heinsheimer.

[33]) So Gerber, Gutachten S. 13, Hanke, Rechtsfähigkeit, Persönlichkeit, Handlungsfähigkeit S. 51, 52. Kormann, Grundzüge eines allgem. Teils d. öffentl. Rechts, S. 856. Auch im öffentlichen Recht gibt es eine Teilrechtsfähigkeit. Vgl. Kandeler, Die Berufsverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts, S. 93.

Die Handlungsfähigkeit, die die Deliktsfähigkeit mit umfaßt, ist nicht von der Rechtsfähigkeit abgeleitet. Sie ist vielmehr ein rechtlicher Grundbegriff[34]). Das Verhältnis zwischen Deliktsfähigkeit und Rechtsfähigkeit ist ein solches, daß, falls jemand allgemein für rechtsfähig erklärt ist, er regelmäßig auch deliktsfähig ist, nicht aber, daß ein nicht Rechtsfähiger nie deliktsfähig sein kann[36]). So hat z. B. das römische Recht den Sklaven zwar nicht die Rechtsfähigkeit, wohl aber die Deliktsfähigkeit zugesprochen[35a]). Einen grundlegenden Unterschied für das Wesen eines Verbandes macht also die Rechtsfähigkeit nicht aus. Sie ist nur ein rechtstechnisches Mittel, die Zuständigkeit der Rechte zu konstruieren[36]). Ist sie einem Verbande verliehen, so bedeutet es, daß er grundsätzlich selbständiger Träger aller Rechtsbeziehungen sein kann. Ihr Mangel hindert aber nicht, daß ein n. r. Verband in einzelnen Punkten ebenfalls selbständiger Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Allerdings bedarf es einer Gesetzesbestimmung dafür. Da der n. r. Verein nicht allgemein als Träger von Rechten und Pflichten anerkannt ist, ist auch eine besondere Gesetzesbestimmung erforderlich, daß er deliktsfähig ist. Eine solche Vorschrift aber kann auch im Wege der Gesetzesauslegung festgestellt werden. Im gemeinen Recht haben die Gerichte auch nicht Anstand genommen, den n. r. Verein trotz des Mangels einer entsprechenden ausdrücklichen Gesetzesvorschrift als prozeßfähig anzusehen[37]). Im übrigen erkennen ja Literatur und Rechtsprechung die Deliktsfähigkeit des n. r. Vereins teilweise bereits an: soweit es sich um unerlaubte Handlungen der Mitgliederversammlung handelt, nehmen das Reichsgericht und namhafte Schriftsteller an, daß alle Mitglieder haften müssen, einerlei, ob sie bei dem schadenstiftenden Beschluß zugegen gewesen sind oder nicht, ob sie für oder gegen den Beschluß gestimmt haben[38]). Ebenso nehmen das Reichsgericht und zahlreiche

[34]) Vgl. Hanke a.a.O. S. 59.

[35]) Vgl. hierzu Hanke a.a.O. S. 50.

[35a]) Vgl. Manigk, Savigny u. d. Modernismus, S. 68.

[36]) So Binder, Problem d. jur. Persönlichkeit, S. 121, Oertmann § 54, 3c.

[37]) Vgl. Entscheidungen des Obertribunals 78, S. 123, Protokolle d. 2. Komm. Bd. 2, S. 456.

[38]) RG. Rechtspr. d. RG. zum Arbeitsrecht, 2. Bd. S. 121, N. Z. f. Arbeitsrecht 1926 S. 713, Sinzheimer, Lehrbuch S. 297, Nipperdey, Gutachten S. 412, Weigert bei Kaskel, Koalitionen S. 194.

Schriftsteller bei der Haftung aus § 831 an, daß als Besteller eines schadenstiftenden Verrichtungsgehilfen des n.r. Vereins alle Mitglieder ohne Unterschied anzusehen sind[39]). Also wird der n .r. Verein in dieser Hinsicht als eine Körperschaft angesehen und damit seine Deliktsfähigkeit anerkannt. Dann könen aber auch keine Bedenken gegen die Anwendung von § 31 BGB. bestehen. Aus dem Mangel der Rechtsfähigkeit sind also gegen die Anwendung von § 31 auf den n. r. Verein keine Bedenken zu erheben, sofern nur ein Rechtssatz, daß der n. r. Verein auch deliktsfähig ist, sich feststellen läßt.

Nicht begründet ist auch das Bedenken von Tuhrs, § 31 sei infolge seiner singulären Natur einer analogen Anwendung nicht fähig. Von Tuhr meint wohl hiermit, § 31 stelle eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz dar, daß nur natürliche Personen deliktsfähig sind. Ein solcher allgemeiner Grundsatz besteht nicht. Auch juristische Personen sind, wie bereits dargelegt ist, deliktsfähig. Selbst wenn jedoch § 31 singuläres Recht wäre: Innerhalb des engeren Prinzipes, das dem singulären Rechtssatz zugrunde liegt, ist eine Analogie gestattet[40]). Die Geltung des § 31 ist ja auch, ohne daß Meinungsverschiedenheiten entstanden sind, über den Verein hinaus auf fast alle juristischen Personen ausgedehnt worden[41]). Die Frage ist nur, welches das Prinzip ist, das der Vorschrift des § 31 zugrunde liegt, ob die Organhaftung aus der juristischen Persönlichkeit oder ob sie nicht schon aus dem Begriff des sozialen Organismus folgt. Aufklärung gibt ein Blick auf die offene Handelsgesellschaft.

Die offene Handelsgesellschaft ist als ein so selbständiges Gebilde ausgestattet, daß sie sich stark der juristischen Person nähert. Einige Schriftsteller sehen sie auch als juristische Person an[42]). Die herrschende Meinung lehnt jedoch diese

---

[39]) RG. Jur. Woch. 1913 S. 738, Nipperdey, Gutachten S. 413, Siméon-David I, § 19 c., Sinzheimer, Lehrbuch S. 297.

[40]) Vgl. Enneccerus § 44, I, 2a.

[41]) Im Gesetz ist die Anwendung von § 31 nur auf die Stiftungen (§ 86 BGB.), den Fiskus, die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 89 BGB.) vorgeschrieben. Allerdings hielten bereits im gemeinen Recht die Gerichte dafür, daß die juristischen Personen für unerlaubte Handlungen ihrer Organe verantwortlich seien, sie fanden jedoch Widerspruch.

[42]) So bes. Kohler, Arch. f. bürg. Recht 40, S. 229.

Ansicht mit Recht ab[43]). Trotzdem wird allgemein angenommen, daß die offene Handelsgesellschaft für unerlaubte Handlungen ihrer Organe haftet. Das Reichsgericht hat diese Meinung im Gegensatz zum Reichsoberhandelsgericht bereits vor der Geltung des BGB. vertreten[44]). In späteren Entscheidungen[45]) nimmt es zur Begründung seiner Ansicht lediglich auf die früheren Urteile Bezug, so daß nicht zu erkennen ist, in welcher Weise es diese Entscheidungen mit dem geltenden Recht in Einklang bringt. Auch die meisten Schriftsteller geben kaum eine Begründung, wenn sie § 31 für analog anwendbar erklären[46]). Plenter[47]) begründet diese Ansicht außer mit dem Gebote der Billigkeit damit, daß § 31 für alle Personen in der Stellung gesetzlicher Vertreter gelte. Infolgedessen finde § 31 auf die offene Handelsgesellschaft Anwendung, da auch sie gesetzliche Vertreter habe. Mit dieser Begründung setzt er sich jedoch in Widerspruch zu der herrschenden und richtigen Auffassung über das Wesen der juristischen Person und der Organhaftung.

Einige Schriftsteller erklären die verschiedene Behandlung des n. r. Vereins und der offenen Handelsgesellschaft in der Organhaftung damit, daß bezüglich der offenen Handelsgesellschaft bereits ein sicheres Gewohnheitsrecht bestehe, während es bezüglich des n. r. Vereins nicht der Fall sei. Ihnen kann wohl darin zugestimmt werden, daß § 31 gewohnheitsrechtliche Anwendung auf die offene Handelsgesellschaft findet. Die Ansicht des Reichsgericht fand von Anfang an fast einhellige Zustimmung[48]) und wird jetzt allgemein als Recht anerkannt. Es ist eine allgemeine Uebung mit dem Willen, sie als Recht anzuwenden, festzustellen. Doch enthebt diese Feststellung nicht der Notwendigkeit, zu untersuchen, wie das Gewohnheitsrecht entstanden ist. Es konnte sich doch nur auf Grund einer bestimmten Rechtsanschauung bilden. Und wenn es schon als etwas Gegebenes genommen

---

[43]) Vgl. bes. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 48, Genossenschaftsrecht I, S. 982 ff., II, S. 936 ff.

[44]) RG. 15, S. 121, 17, S. 93, 20, S. 190, 32, S. 32.

[45]) RG. 76, S. 48, Jur. Woch. 1911, S. 2723, Gruchot 51, S. 1023.

[46]) S. Staub § 126, Anm. 4, Makower § 125, I. d. r., Staudinger § 31 Anm. 12, Planck § 31 Anm. 6.

[47]) Plenter S. 37.

[48]) Dagegen nur Gierke: Deutsches Privatr. I, S. 685, Anm. 106, Genossenschaftstheorie S. 584, Anm. 1.

werden müßte, müßte dargelegt werden, wie es mit den Prinzipien des Rechts in Einklang zu bringen ist.

Düringer-Hachenburg[49]) führt nun aus, daß § 31 auf die offene Handelsgesellschaft zwar nicht unmittelbare Anwendung finde; die offene Handelsgesellschaft sei kein rechtsfähiger Verein. Jedoch beruhe die gesteigerte Haftung des Vereins für unerlaubte Handlungen seiner Organe nicht auf seiner Rechtsfähigkeit. Sie sei vielmehr das natürliche Korrelat seines selbständigen Auftretens im Rechtsleben. Dieser Gedanke treffe im Gegensatz zur bürgerlichen Gesellschaft auch auf die offene Handelsgesellschaft zu, so daß eine dem § 31 entsprechende Haftung der offenen Handelsgesellschaft für unerlaubte Handlungen ihrer Organe anzunehmen sei.

Diese Ansicht ist richtig. Die Zusammenfassung von Kapital und Arbeitskraft ermöglicht einen Einfluß, der über den des Einzelnen weit hinausgeht. Die natürliche Folge davon ist, daß das Gesellschaftsvermögen, dessen Anhäufung die Möglichkeit des schadenbringenden Eingriffes gab oder doch erhöhte, haften muß. Es ist eine alte deutschrechtliche Auffassung, daß die Macht auch Verantwortung mit sich bringt. Ein ähnlicher Gedanke kommt in den Motiven — denen allerdings die organische Auffassung des Verbandes fernliegt — zum Ausdruck: der § 31 sei eine Zweckmäßigkeitsvorschrift. Wenn eine Körperschaft durch ihre Vertretung die Möglichkeit gewinne, im Rechtsleben handelnd aufzutreten, müsse sie auch alle Nachteile tragen, ohne die Möglichkeit zu haben, den Verletzten auf den vielleicht vermögenslosen Vertreter zu verweisen[50]). Auch den Motiven ist also die Organhaftung nicht eine Folge der Rechtsfähigkeit, sondern des selbständigen Auftretens und der Fähigkeit des Verbandes, in das Rechtsleben einzugreifen. Jedenfalls zeigt das für die offene Handelsgesellschaft geltende Gewohnheitsrecht mit aller Deutlichkeit, daß die Anwendung des § 31 nicht von der Rechtsfähigkeit abhängig ist[51]). Auf der anderen Seite ist es aber auch richtig, daß das Gesetz das Prinzip einer Haftung für fremdes Verschulden nicht kennt. So ist man berechtigt anzunehmen, daß § 31 an den Begriff des sozialen Organismus anknüpft[52]). Jeder Verband, in dem

[49]) Düringer-Hachenburg § 126, Anm. 16.
[50]) Motive I, S. 102.
[51]) Darüber (ausführlich) Rupprecht, S. 93.
[52]) Oertmann § 54, 3 c α.

ein einheitlicher, von dem Willen der einzelnen Mitglieder verschiedener Gesamtwille auf ein bestimmtes Ziel hinwirkt, der also die natürlichen Voraussetzungen für die Rechtsfähigkeit besitzt, haftet nach § 31. Eine Haftung des Nachlasses für den Testamentsvollstrecker ist danach abzulehnen[53]). Auch auf die Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes findet § 31 keine Anwendung[54], da sie trotz der gesamthänderischen Bindung des Vermögens im wesentlichen auf individualistischer Grundlage aufgebaut ist. Anders steht es aber um den n. r. Verein. Er ist ebenso wie die offene Handelsgesellschaft ein sozialer Organismus. Wenn § 31 auf die offene Handelsgesellschaft Anwendung findet, muß er auch für den n. r. Verein gelten. Nipperdey[55] meint allerdings, ein Vergleich zwischen offener Handelsgesellschaft und n. r. Verein scheitere vor allem an der wirtschaftlichen Verschiedenheit der beiden Verbände. Das wird dahin zu verstehen sein, daß im Handelsrecht wegen des Erfordernisses der Verkehrssicherheit das Bedürfnis für die Organhaftung besonders stark sei. Auf der anderen Seite erkennt er aber auch an, daß wenigstens bei Berufsvereinen ein starkes Bedürfnis für die Anwendung des § 31 vorliegt[56]). Aber auch der Umstand, daß die offene Handelsgesellschaft kapitalkräftig ist, hindert den Vergleich nicht; auch der n. r. Verein verfügt häufig über große Macht, weniger allerdings durch sein Vermögen als durch seine Organisation[57]).

Das Recht der offenen Handelsgesellschaft zeigt also deutlich, daß § 31 auch auf den n. r. Verein anzuwenden ist. Dafür sprechen noch weitere Erwägungen. Allerdings kann man nicht von einer Umgehung des Gesetzes sprechen, wenn ein eintragungsfähiger Verband den Erwerb der

[53]) So Planck § 31, Anm. 267, a. A.: OLG. 16, 267.

[54]) a. A.: Hölder, Nat. u. jur. Pers. S. 352.

[55]) Nipperdey, Gutachten S. 412.

[56]) Ebendort S. 426 u. 436.

[57]) Die Berechtigung, von der Haftung der oHG. auf die Haftung des n. r. Vereins zu schließen, verkennt auch Sinzheimer, Arbeitsrecht S. 297, N. 2, nicht: „Ob die herrschende Meinung für alle Zeiten gesichert sein wird, erscheint fraglich. Die Rechtsprechung des RG., die im Gegensatz zur Rechtsprechung des ROHG. die Haftung der oHG. für deliktisches Handeln ihrer Geschäftsführer annimmt, birgt trotz des Widerspruches, den sie gefunden hat, die Gefahr in sich, auf den n. r. Verein übertragen zu werden."

Rechtsfähigkeit vermeidet, um der Organhaftung aus dem Wege zu gehen[58]). Trotzdem aber kann es nicht Sinn des Gesetzes sein, daß von den beiden Vereinsarten diejenige, die durch Unterlassung der Eintragung gewisse im Interesse der Allgemeinheit wünschenswerte Bindungen und Kontrollmöglichkeiten vermeidet, in der Frage der Haftung wesentlich besser gestellt sein soll. Eher hätte das Gesetz Veranlassung, den rechtsfähigen Verein zu bevorzugen. Bei dieser Erwägung ist auch berücksichtigt, daß der nicht eingetragene Verein nicht die Vorteile der Rechtsfähigkeit genießt. Denn jeder n. r. Verein hat es in der Hand, durch eine Satzungsbestimmung die Haftung aus Rechtsgeschäften auf das Vereinsvermögen zu beschränken. Auch ohnedies haften selbst nach der Rechtssprechung des Reichsgerichts wenigstens die großen n. r. Vereine, die für eine Anwendung des § 31 in erster Linie in Frage kommen, nur in diesem beschränkten Umfange wie eine juristische Person. Auch der Mangel der aktiven Parteifähigkeit macht sich kaum bemerkbar, da die Vereine sich mit der Ermächtigung des Vorstandes zur Geltendmachung des einzuklagenden Rechtes behelfen. Ebenso steht es mit dem Mangel der Grundbuchfähigkeit. Soweit die n. r. Vereine über Liegenschaften verfügen, treten für sie Treuhänder auf. Daß sich hieraus nennenswerte Schwierigkeiten ergeben, ist nicht anzunehmen[59]).

Die Haftung aus § 831 ist aber ungenügend, da sie entfällt, wenn dem Geschäftsherren der Entlastungsbeweis gelingt. Allerdings sind die Ansichten des Schrifttums über die Wirkung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zu § 831 auf den n. r. Verein geteilt. Einerseits wird die Auffassung vertreten, daß bei Vereinen mit gestaffelter Organisation eine Haftung aus § 831 kaum eintrete[60]). Diese Meinung geht jedoch zu weit. Sie beruht auf der Auslegung des § 831, nach der ein Geschäftsherr bei gestaffelter Organisation seines Betriebes nicht die ordnungsmäßige Bestellung des unteren schadenstiftenden Angestellten, sondern nur die

[58]) Diese Wendung gebraucht Scherer S. 53.

[59]) Ueber die von den Gewerkschaften eingeschlagenen Wege, den Mangel der Rechtsfähigkeit auszugleichen, vgl. Rummert, Das Recht der Gewerkschaften nach ihren Satzungen, S. 8 ff.

[60]) So Weigert bei Kaskel, Koalitionen S. 196.

sorgfältige Auswahl des oberen Angestellten, der den unteren Angestellten bestellt hat, nachzuweisen hat. Diese Auslegung findet aber wie in § 11 dargelegt ist, gerade auf die Vereine keine Anwendung. Andererseits hat Sinzheimer auf dem 34. Juristentag die Meinung vertreten, daß bei Berufsvereinen im praktischen Ergebnis ein Unterschied in der Haftung zwischen rechtsfähigen und n. r. Vereinen nicht zu erkennen sei[61]). Er hat jedoch diese Auffassung nicht überzeugend belegt. Zwar gibt auch § 831 bis zu einem gewissen Grade die Möglichkeit, den n. r. Verein haftbar zu machen[62]). Trotzdem ist es eine Uebertreibung zu sagen, daß beide Vereinsarten gleich behandelt würden. So ist denn auch die Meinung, daß die Billigkeit für die Anwendung von § 31 auf den n. r. Verein spricht, allgemein. Auch die Schriftsteller, die die Anwendung des § 31 nicht vertreten, geben dies zu[63]). Die Interessen des Geschädigten verlangen einen stärkeren Schutz als er sich aus der von der herrschenden Meinung befolgten Gesetzauslegung ergibt[64]).

Bei der Prüfung, ob die Billigkeit die Anwendung des § 31 verlangt, muß auch erörtert werden, ob die Organhaftung auch den besonderen Verhältnissen der nicht rechtsfähigen Berufsvereine angemessen ist. Die Berufsvereine bilden einen wichtigen Teil der nicht rechtsfähigen Vereine. Infolgedessen könnte vielleicht, wenn ihnen die Haftung aus § 31 unangemessen wäre, daraus ein Grund gegen die Anwendung des § 31 auf den n. r. Verein zu entnehmen sein[65]). Nicht nur die den Berufsvereinen nahestehenden Kreise, auch namhafte Stimmen aus der Wissenschaft vertreten die Ansicht, daß die Haftung der Berufsvereine für Kampf-

[61]) Sinzheimer, Berichte des 34. Dt. Juristentages S. 814.

[62]) RG. Neue Z. f. Arbeitsrecht 1926, S. 703, Rechtspr. d. RG. z. Arbeitsrecht S. 115.

[63]) So Höniger, Jur. Woch. 1924 S. 1882, Weigert Jur. Woch. 1928, S. 242, Neukamp, Leipz. Z. 1914, S. 334, Pünder S. 16, Weißenberg S. 49.

[64]) Uebrigens wird auch bei anderen ähnlichen Vorschriften das Bedürfnis eines stärkeren Schutzes empfunden, sodaß das Streben nach einer Ausdehnung der Haftung für Gehilfen und Angestellte allgemein zu sein scheint. Vgl. Weigert, Die außervertragliche Haftung von Großbetrieben für Angestellte, Müller-Erzbach, Iherings Jahrb. 73, S. 135, Arch. f. ziv. Prax. 106 S. 439.

[65]) Aus diesem Grunde äußert Höniger, Jur. Woch. 1924, S. 1882 Bedenken gegen die Anwendung des § 31.

handlungen beschränkt werden müsse. Sie hätten wichtige, im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben zu erfüllen und dürften deshalb nicht der Gefahr ausgesetzt werden, durch einen Prozeß das ganze Vermögen und damit die Existenzfähigkeit zu verlieren. Der 34. Juristentag in Köln hat sich mit dieser Frage beschäftigt[66]), gelangte jedoch nicht zu einer einheitlichen Anschauung. Eine knappe Mehrheit lehnte es ab, für die Beschränkung der Haftung der Berufsvereine einzutreten. Angesichts dieser Meinungsverschiedenheiten muß man darauf verzichten, aus der Rücksicht auf die Berufsvereine einen Grund gegen die Anwendung des § 31 auf die n. r. Vereine herzuleiten. Vielmehr ist die Verschiedenheit der Deliktshaftung der Berufsvereine infolge der Nichtanwendung des § 31 auf die n. r. Verbände als unerfreulich zu bezeichnen. Der 34. Juristentag war sich einig, daß diese Verschiedenheit — auf gesetzgeberischen Wege — zu beseitigen sei[67]). Danach sprechen die Verhältnisse der Berufsvereine eher für die Anwendung des § 31 auf die n. r. Vereine.

Es bleibt dann nur noch zu erörtern, ob die Anwendung von § 31 zur persönlichen, gesamtschuldnerischen Haftung der Vereinsmitglieder führt.

Wie bereits dargelegt ist, besteht zwar eine besondere Bestimmung darüber, daß die Vereinsmitglieder für Vereinsschulden persönlich haften, nicht. Es ist jedoch allgemeine Regel, daß ein Schuldner unbeschränkt haftet. Die Ausnahme bedarf des Beweises. Hierzu muß auf die Natur des Haftungsgrundes eingegangen werden.

Bei unerlaubten Handlungen haftet der r. Verein nach § 31. Diese Norm gehört dem Körperschaftsrecht an und bestimmt, daß der über dem Einzelnen stehende Gesamtwille verantwortlich sein soll. Es haftet dementsprechend nicht das Vermögen der einzelnen, sondern das dem Gesamtwillen zugeordnete Zweckvermögen. Diese beschränkte Haftung ist bei fast allen juristischen Personen durchgeführt und ist eine wichtige Besonderheit des Körperschaftrechts. Es hat sich gezeigt, daß es dem Sinne des Gesetzes entspricht, auch den beim n. r. Verein vorhandenen Gesamtwillen als verant-

[66]) Vgl. bes. das Gutachten von Nipperdey, Verhandlg. 1. Bd. S. 395, und die Berichte v. Sinzheimer, Verhandlg. 2. Bd. S. 801 und Nikisch S. 816.

[67]) Vgl. Nipperdey, Gutachten S. 420, 436.

wortlich anzusehen, also körperschaftsrechtliche Anschauungen zur Geltung zu bringen. Die Konsequenz gestattet dann nicht nur, sondern verlangt es auch, körperschaftsrechtliche Bestimmungen zur Anwendung zu bringen bei der Feststellung, welches Vermögen haften soll. Nur das dem Gesamtwillen beigeordnete Zweckvermögen, das Vereinsvermögen, das ja vom Privatvermögen der Mitglieder genügend gesondert ist, haftet also. Entschließt man sich zur Anwendung des § 31 auf den n. r. Verein, so ist es nur eine Durchführung des Gedankens der Organhaftung, daß man die beschränkte Haftung vertritt. Es braucht nicht näher dargelegt zu werden, daß auch die Billigkeit hierfür spricht. Darauf kann aber noch hingewiesen werden, daß auch in § 50 Abs. 2 ZPO die Anerkennung der Selbständigkeit des n. r. Vereins streng durchgeführt ist. Nicht die Mitglieder, sondern der Verein als solcher ist Partei, trotzdem er nicht die Rechtsfähigkeit besitzt. Da es im § 50 Abs. 2 ZPO. heißt, daß der Verein im Rechtsstreit die Stellung eines rechtsfähigen Vereins hat, hat der Vorstand im Prozeß nicht die Stellung eines rechtsgeschäftlichen, sondern die eines gesetzlichen Vertreters wie bei juristischen Personen. Der Vorstand schwört den Parteieid. Die Mitglieder können als Zeugen auftreten. Rechtshängigkeit und Rechtskraft treten nur dem Verein, nicht den Mitgliedern gegenüber ein[68]). Wenn also für das Gebiet des Prozeßrechtes der Verein so weitgehend von seinen Mitgliedern losgelöst ist, können auch keine Bedenken bestehen, bei Anwendung des § 31 Verein und Mitglieder voneinander zu scheiden[69]).

Es hat sich also gezeigt, daß der Wortlaut des Gesetzes, seine Entstehungsgeschichte und der Begriff des singulären Rechtes nicht gegen die Anwendung des § 31 sprechen, auch daß aus dem Mangel der Rechtsfähigkeit Gründe dagegen nicht hergeleitet werden können. Auf der anderen Seite hat sich aber herausgestellt, daß § 31 auf Gedanken beruht, die für den n. r. Verein ebenso wie für den rechtsfähigen Verein

---

[68]) Vgl. Stein-Jonas § 50, IV, 2, Kann-Förster § 50, 6 b.

[69]) Freilich muß zugegeben werden, daß die Mitglieder der o. H. G. für unerlaubte Handlungen der Organe unbeschränkt haften. Das wäre jedoch nicht selbstverständlich, wenn nicht in § 128 HGB. bestimmt wäre, daß die Gesellschafter für die Schulden der oHG. persönlich haften.

zutreffen und daß die Billigkeit die entsprechende Anwendung des § 31 auf den n. r. Verein verlangt. Infolgedessen haftet der n. r. Verein gemäß § 31 für seine Organe[70]).

§ 10.

Die Haftung für die Mitgliederversammlung.

Wenn man den nicht rechtsfähigen Verein für das Tun des Vorstandes haften läßt, liegt es nahe, ihn in derselben Weise für unerlaubte Handlungen der Mitgliederversammlung verantwortlich zu machen, da die Mitgliederversammlung den Verein zum mindesten in derselben Weise wie der Vorstand repräsentiert. Unerlaubte Handlungen der Mitglieder liegen vor, wenn die Versammlung den Beschluß, ein Delikt zu begehen, faßt und ihn selbst ausführt oder andere mit der Ausführung beauftragt. Auch Unterlassungsdelikte sind denkbar. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 823 BGB. hat sich der Satz herausgebildet, daß derjenige, der Räume dem öffentlichen Verkehr eröffnet oder einen Betrieb leitet, Maßnahmen zu treffen hat, um Gefahren für andere nach Möglichkeit abzuwenden[1]). Hieraus ergibt sich allerdings nicht eine Ueberwachungspflicht des willensbildenden Organs gegenüber dem Vorstand und den Angestellten, da die Mitgliederversammlung eine Verwaltungstätigkeit nicht zu entfalten hat. Wohl aber besteht eine allgemeine Aufsichtspflicht in der Weise, daß der Verein Organisationsmaßnahmen zur Kontrolle seiner Organe und Angestellten zu treffen hat. Die sich aus diesen Vorschriften ergebende Haftpflicht des „Vereines" bedeutet, daß alle Mitglieder haften sollen, insbesondere auch diejenigen, die in der fraglichen Mitgliederversammlung überstimmt worden oder nicht anwesend gewesen sind. Zahlreiche Schriftsteller[2]) stimmen diesem Ergebnis zu. Ihre Begründung weicht jedoch teilweise von derjenigen, die vorstehend angedeutet ist, ab.

[70]) Für die Anwendung von § 31 ohne Beschränkung der Haftung sind Oertmann § 54, 3 c und Rupprecht a.a.O. Für Beschränkung der Haftung Stoll, Jur. Woch. 1927, S. 2819 und Rombach, Arch. f. ziv. Prax. 120, S. 270.

[1]) Vgl. Enneccerus § 451, II, 2.

[2]) Siehe Sinzheimer, Lehrbuch S. 297, Nipperdey, Gutachten S. 413, Weigert bei Kaskel, Koalitionen S. 194, ferner RG. Neue

Nipperdey[3]) meint, daß der n. r. Verein für seine eigenen, mit Mehrheit vom obersten Willensorgan beschlossenen unerlaubten Handlungen (zum mindesten nach § 830,II, haftet. Diese Vorschrift besagt, daß Anstifter und Gehilfen Mittätern gleichstehen. Die überstimmten oder nicht anwesenden Mitglieder setzen jedoch keine Bedingung für den schädigenden Erfolg. Das gilt zum mindesten für die überstimmten Mitglieder, da sie dem Delikt entgegengewirkt haben, aber auch für die abwesenden Mitglieder. Eine Rechtspflicht zum Eingreifen, deren Versäumnis sie haftbar macht, mag zwar aus § 823 folgen. Es bedarf jedoch in diesem Falle des Nachweises, daß die abwesenden Mitglieder eine Möglichkeit zum Eingreifen hatten und der Erfolg ohne die Unterlassung nicht eingetreten wäre. Nipperdey denkt wohl auch in erster Linie an eine andere Begründung, nämlich die aus körperschaftsrechtlichen Grundsätzen.

Auch § 830 Abs. 1 Satz 2 kann nicht zur Begründung der Ansicht, daß die überstimmten und nicht anwesenden Mitglieder ebenso wie die übrigen Mitglieder haften, herangezogen werden. Es ist kein Zweifel vorhanden, daß nicht ein Zusammenwirken irgendwelcher Art zur Begründung der Haftung aus dieser Vorschrift genügt. Es muß vielmehr eine schuldhafte Beteiligung an einem gefährdenden Verhalten vorliegen[4]). Einzelne Schriftsteller[7]) fordern sogar ein gemeinschaftliches Verhalten, das, abgesehen von der unmittelbar haftungsbegründenden Tat, ein Delikt darstellt. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung als ein gefährdendes Verhalten zu behandeln, würde die Lösung des Problems nicht fördern, da meistenteils nicht sämtliche Vereinsmitglieder an den Abstimmungen teilnehmen. Die bloße Mitgliedschaft in einem Verein ist aber kein gefährdendes Verhalten, noch weniger ein Delikt.

In Wahrheit ist die Haftung aller Mitglieder für unerlaubte Handlungen der Mitgliederversammlung nur aus § 31 zu begründen. Diese Vorschrift setzt eine Haftung des sozialen Organismus für seine Organe fest, zu denen auch die

Zeitschr. f. Arbeitsrecht 1926, S. 703, Rechtspr. d. RG. z. Arbeitsrecht S. 115.

[3]) Nipperdey, Gutachten, S. 413, ebenso Weigert bei Kaskel, Koalitionen S. 194.

[4]) Vgl. Enneccerus § 458, N. 6, RGRKomm. § 830, 4.

[7]) Vgl. Oertmann § 830, II, c, ferner RG. 58, S. 361.

Mitgliederversammlung zählt. Sie ist das oberste Organ des Vereins und stellt den Verband am wollkommensten dar[5]). Haftet der Verein für Handlungen des Vorstandes, so muß er mit demselben Recht für das Verhalten der Mitgliederversammlung haften[6]).

Die Haftung beschränkt sich aus ähnlichen Gründen wie bei unerlaubten Handlungen des Vorstandes auf das Vereinsvermögen[8]). Die Haftung aller Mitglieder konnte nämlich nur mit entsprechender Anwendung des § 31 begründet werden. Wenn man aber bei der Prüfung, welche Personen haften, Körperschaftsrecht anwendet, muß man es auch bei der Feststellung, wie die Verpflichteten haften. Es kann also nur eine Haftung des Vereinsvermögens angenommen werden. Auf diese Weise wird das zunächst auffällige Ergebnis, daß auch die überstimmten Mitglieder für Delikte der Organe haften, mit dem allgemeinen Grundsatz, daß man für fremdes Verschulden im allgemeinen nicht haftet, in Uebereinstimmung gebracht: Haftet nur das Vereinsvermögen, so trifft praktisch die Haftung nicht die Mitglieder, sondern den Verband. Die Beschränkung der Haftung entspricht auch der Billigkeit. Zu beachten ist noch, daß daneben die Vereinsmitglieder, die persönlich an der unerlaubten Handlung beteiligt sind, also dafür gestimmt oder einen schädigenden Eingriff vorgenommen haben, gemäß §§ 823, 830, 840 BGB. persönlich als Gesamtschuldner haften.

---

[5]) Vgl. Oertmann § 31,8, andererseits Staudinger § 31,5.

[6]) Die Mitgliederversammlung deckt sich aber ebensowenig wie der Vorstand mit der Summe der einzelnen Mitglieder, da ihre Beschlüsse in der Regel nicht einstimmig und nicht bei Anwesenheit aller Vereinsmitglieder gefaßt werden. Sie ist nur Organ des Vereins wie auch der Vorstand. Daher sind die Schriftsteller, die für die Haftung der Mitgliederversammlung das Korporationsprinzip vertreten, es für den Vorstand aber ablehnen, inkonsequent. So kann auch Sinzheimer, Lehrbuch S. 297, N. 3, der § 31 für den n. r. Verein ablehnt, wohl aber eine Kollektivhaftung des n. r. Berufsvereins für unerlaubte Handlungen der Mitgliederversammlung bejaht, nur erklären, daß diese Auffassung — Haftung des n. r. Vereins für die Mitgliederversammlung — sich nicht ohne weiteres nach dem Wortlaut des geltenden Rechtes rechtfertigen lasse.

[8]) A. A.: Nipperdey, Gutachten S. 490.

§ 11.

Die Haftung für Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB.).

Nach § 831 ist derjenige, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Der Geschäftsherr kann sich jedoch durch den Nachweis dahin entlasten, daß er bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe oder daß der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden wäre. Der Schaden muß in Ausführung der Verrichtung angerichtet sein, also in einem inneren Zusammenhang mit der Verrichtung stehen. Es ist nicht erforderlich, daß den Verrichtungsgehilfen ein Verschulden trifft.

Die Vorschrift des § 831 ist in erster Linie für Einzelpersonen gedacht. Ihre Anwendung auf den n. r. Verein bereitet viele Schwierigkeiten.[1]) Will man nicht überhaupt darauf verzichten, sie auf den n. r. Verein anzuwenden, so kann man es nur unter weitgehender Zuhilfenahme körperschaftsrechtlicher Grundsätze und Berücksichtigung der Billigkeit tun. In der folgenden Untersuchung sollen zwei Fälle geschieden werden, nämlich der, daß der Verein als solcher und der, daß die Mitglieder Prozeßparteien sind.

Wenn die Mitgliederversammlung beschließt, eine Person für den Verein anzustellen, so ist es fraglich, wer als Besteller im Sinne des § 831 anzusehen ist. Sind es die einzelnen Mitglieder oder ist es die Gesamtheit, der Verband? Es muß der Verband sein.[2]) Das einzelne Mitglied hat seine Stimme zur Bildung des Gesamtwillens abgegeben, so daß die Gesamtheit als Besteller im Sinne des § 831 aufgetreten ist. Der Satzung des n. r. Vereins muß insoweit dieselbe bindende Wirkung wie der eines rechtsfähigen Vereins zuerkannt werden, so daß auch die überstimmten und nicht anwesenden Mitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind. Entscheidend für diese Annahme ist eine prak-

[1]) Vgl. Oertmann, Neue Z. f. Arbeitsr. 1921, S. 306, Hoeniger, Jur. Woch. 1924, S. 1155.

[2]) ebenso Nipperdey, Gutachten S. 412.

tische Erwengung: Sieht man die einzelnen Mitglieder als Besteller an, so müssen diejenigen Mitglieder, die in der beschließenden Versammlung nicht zugegen waren oder gegen den Beschluß gestimmt haben, als Besteller ausscheiden. Ein Beschluß, dem alle Vereinsmitglieder zustimmen, wird aber wohl fast nie gefaßt. Denn fast immer ist ein Mitglied abwesend oder stimmt gegen den Antrag. Und wo es nicht der Fall ist, könnte es von einer geschickten Vereinsleitung veranlaßt werden. Die Folge wäre, daß das Vereinsvermögen fast niemals haften würde, da es allen Mitgliedern zusteht und es auch nur für eine Schuld aller Mitglieder in Anspruch genommen werden kann. Dieses Ergebnis kann nicht dem Sinne des Gesetzes entsprechen. Es sind also nicht die Einzelmitglieder, sondern der Verband als Besteller im Sinne des § 831 anzusehen.

Pünder[3]) begründet dasselbe Ergebnis damit, daß die überstimmten, die abwesenden und die später eingetretenen Mitglieder durch die Duldung des Beschlusses zeigten, daß sie mit ihm einverstanden seien. Sie identifizierten sich mit der Geschäftsführung, infolgedessen träfe auch sie ein Verschulden. Das hieße aber, daß die bloße Mitgliedschaft in einem Verein ein Delikt sein kann. Pünders Begründung ist daher abzulehnen.

Weigert[4]), der dasselbe Ergebnis vertritt, gibt zur Begründung an, daß die Zugehörigkeit zur Organisation, die das Mitglied im Innenverhältnis zum Gehorsam verpflichte, es kraft dieser Gehorsamspflicht auch nach außen verantwortlich mache. Das trifft zu, aber es muß mit Klarheit zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich hier um eine von der Billigkeit geforderte analoge Anwendung körperschaftsrechtlicher Grundsätze handelt, der n. r. Verein also in diesem Punkte wie eine juristische Person behandelt wird.[5])

[3]) Pünder: Die Haftung für die unerlaubten Handlungen des Vorstandes usw. S. 25.

[4]) Weigert bei Kaskel, Koalitionen S. 199.

[5]) So auch in ständiger Praxis das Reichsgericht. Vgl. besonders die Entscheidung J.W. 1913, S. 738: „Was die Mitgliederversammlung als ihren Willen beschließt, soll, wo die Satzung dies bestimmt, auch für die überstimmten und die ausgebliebenen Mitglieder, also für den Verein als solchen verbindlich sein. Und was die Organe des Vereins, die er vermöge seiner körperschaftlichen Gestaltung besitzt, um sich nach außen zu betätigen, in befugter und gültiger Vertretung der Mitglieder vornehmen, gilt und wirkt recht-

Da der Entlastungsbeweis vom Besteller zu führen ist und der Verein als solcher als Besteller im Sinne des § 831 anzusehen ist, ist es dem einzelnen Mitgliede versagt, den Entlastungsbeweis zu führen.[6]) Das folgt auch aus einer anderen Erwägung. Prozeßpartei ist nur der Verein, nicht etwa die Mitglieder unter einem gemeinsamen Namen. Eine andere Person aber als die Partei zur Führung des Entlastungsbeweises zuzulassen, erscheint nicht angängig. Es handelt sich doch um einen Prozeß des Verbandes, nicht seiner Mitglieder. Ebenso bleibt es dem Verein versagt, sich auf die Schuldlosigkeit eines Mitgliedes berufen. Die Partei soll ihre eigene Schuldlosigkeit, nicht die einer dritten Person darlegen.

Der Verein führt den Entlastungsbeweis, indem er darlegt, daß seine Organe die erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl oder Ueberwachung haben walten lassen.

Das Urteil ist nur in das Vereinsvermögen vollstreckbar, weil die Mitglieder nicht Parteien sind, infolgedessen auch nicht im Urteil genannt sind. Das Urteil hat auch keine Rechtskraft gegenüber den Mitgliedern. Die Frage, ob die Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt haften, erhebt sich also, wenn der Verein als solcher beklagt ist, nicht.

Auch in dem zweiten Falle, daß die einzelnen Mitglieder beklagt sind, bindet die körperschaftliche Verfassung des Vereins die Mitglieder in der Weise, daß jedes Mitglied als Besteller im Sinne des § 831 anzusehen ist, gleichviel ob es an dem Beschluß der Versammlung teilgenommen, gegen den Beschluß gestimmt hat, oder ob es erst später in den Verein eingetreten ist oder nicht. Entscheidend ist auch hierfür eine Billigkeitserwägung: Der Kläger hat nicht die Möglichkeit, in die inneren Vorgänge des Vereinslebens Einsicht zu nehmen. Er kann nicht wissen, wer von den Mitgliedern bei der Wahl des Verrichtungsgehilfen, der ihn geschädigt hat, beteiligt gewesen ist. Es muß also genügen, wenn er darlegt, daß der Beklagte Vereinsmitglied ist. Es ist aber hier dem einzelnen Mitgliede gestattet, den Entlastungsbeweis zu führen. Der Unterschied in der Prozeßführung muß auch die materielle Rechtslage ändern. Denn einerseits ist es ungerechtfertigt, den Ent-

---

lich ebenso, als wenn die Handlung von sämtlichen Vereinsmitgliedern, also vom Vereine selbst, vorgenommen würde."

[6]) Ebenso Nipperdey, Gutachten S. 412, a. A. Oberlandesgericht Düsseldorf, 22, S. 115.

lastungsbeweis überhaupt zu versagen, andererseits ist es nicht denkbar, daß ihn eine andere Person als der Beklagte, etwa der Verband, führt. Infolgedessen hat hier das beklagte Vereinsmitglied die Entlastungsmöglichkeit wie jede andere Person.[7]) Zweifelhaft kann nicht sein, ob das Vereinsmitglied den Entlastungsbeweis führen darf, sondern nur, wie es ihn zu führen hat. Die Frage ist, ob es für den Beklagten genügt darzulegen, daß ihn persönlich kein Verschulden treffe, oder ob er als Teil einer Körperschaft anzusehen ist und er infolgedessen beweisen muß, daß die Organe des Vereins die erforderliche Sorgfaltspflicht beobachtet haben. Kann das beklagte Mitglied z. B. damit gehört werden, daß es in der Vereinsversammlung gegen die Anstellung des schadenstiftenden Gehilfen gesprochen und gestimmt habe, oder muß es das Verschulden der Mehrheit, die seiner Mahnung nicht gefolgt ist, gegen sich gelten lassen.[8]) Die erste Ansicht ist die richtige. Oben bei Erörterung des § 31 ist dargelegt worden, daß aus dem Wortlaut des Gesetzes unmittelbar die Anwendung körperschaftsrechtlicher Gedankengänge auf den n. r. Verein nicht herzuleiten ist, ihre Anwendung vielmehr anderer Begründung bedarf. Eine solche Begründung dafür, daß das Mitglied auch als persönlicher Beklagter nur als Teil einer Körperschaft anzusehen ist, läßt sich hier nicht finden. Die Billigkeit spricht vielmehr entschieden dagegen, dem Beklagten die Berufung auf die eigene Schuldlosigkeit zu verwehren. Denn für die Interessen des Geschädigten ist bereits durch die Haftung des Vereinsvermögens und der Mitglieder, denen der Entlastungsbeweis nicht gelingt, gesorgt. Für den Beklagten aber läge in der Beschränkung des Entlastungsbeweises eine ungerechtfertigte Härte. Bedenklich ist nur, daß dieser Fall anders behandelt werden soll als der erste, wo der Verein als solcher be-

---

[7]) Weißenberg, Die Haftung der Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins, S. 56, versagt, auch wenn es sich um die persönliche Haftung der Mitglieder handelt, dem überstimmten oder sonst nicht beteiligten Mitgliede die Entlastungsmöglichkeit. Er geht jedoch nicht auf die offenbare Unbilligkeit dieses Ergebnisses und die prozesualen Schwierigkeiten ein. Wenn Nipperdey, Gutachten S. 412, die Meinung vertritt, daß dem einzelnen Mitglied der Entlastungsbeweis nicht zustehe, so meint er es wohl nur für den Fall, daß der Verein Beklagter ist. v. Tuhr, Allg. Teil I, S. 583, gibt dem Mitglied die Entlastungsmöglichkeit.

[8]) Diese Frage stellt Hoeniger J.W. 1925, S. 1155.

klagt war. Die Abweichung ist jedoch eine Folge der unglücklichen Regelung des n. r. Vereins im Gesetz. Da er in gewisser Hinsicht rechtsfähig, im allgemeinen aber nur eine Personenmehrheit ist, lassen sich solche abweichenden Entscheidungen nicht vermeiden.[9])[10])

Eine Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen läßt sich hier nicht begründen. Zwar genügt schon die bloße Mitgliedschaft in einem Verein, um als Besteller im Sinne des § 831 zu gelten. Sie führt jedoch nicht zur Haftung, da der Einzelne die Möglichkeit hat sich zu entlasten. Er haftet also nicht wegen eines schuldhaften Verhaltens des Verbandes, sondern für eigenes Verschulden. Die Rechtslage ist hier deshalb nicht wesentlich anders als bei Einzelpersonen. Die Haftung ist darum unbeschränkt. So ist die verschiedene Behandlung des Entlastungsbeweises auch innerlich begründet. Wenn nur das Vereinsvermögen in Anspruch genommen wird, mag der n. r. Verein als Körperschaft den Entlastungsbeweis antreten. Wenn das Privatvermögen der Mitglieder angegriffen wird, sollen sie sich persönlich entlasten dürfen.

Zur Führung des Entlastungsbeweises im einzelnen ist folgendes zu sagen: Führt ein Mitglied den Entlastungsbeweis, so genügt der Hinweis darauf, daß es an der Beschlußfassung nicht teilgenommen hat, noch nicht. Es muß vielmehr grundsätzlich auch nachweisen, daß ihm eine Stellungnahme zu dem Beschluß nicht zuzumuten war. Denn die Mitgliedschaft in einem Verein bringt eine solche allgemeine Rechtspflicht mit sich. Sie ist den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 823 entwickelten allgemeinen Verkehrspflichten vergleichbar. Wer dem Beschluß zugestimmt hat, muß nachweisen, daß er es ohne Außerachtlassung der verkehrsmäßigen Sorgfalt getan hat. Wer gegen den Beschluß gestimmt hat, wird sich durch die Darlegung seiner ablehnenden Stimmenabgabe allein nicht immer entlasten können. Es sind auch Fälle denkbar, in denen von dem Mitglied eine entschiedenere Geltendmachung

[9]) Auch Oertmann, N. Z. f. Arb. 1921, S. 304, meint, daß die Frage des Entlastungsbeweises verschieden beantwortet werden müsse.

[10]) Weigert bei Kaskel, Koalitionen S. 199, scheint dem einzelnen Mitglied die Entlastungsmöglichkeit zu verwehren. Weigert scheidet jedoch nicht zwischen der Haftung des Vereins und der der Mitglieder. Nur hierauf ist wohl seine abweichende Ansicht zurückzuführen.

seiner Bedenken gegen den betreffenden Antrag zu verlangen war. Von der Haftung ist derjenige stets frei, der darlegt, daß er z. Zt. der Bestellung des Verrichtungsgehilfen noch nicht Vereinsmitglied war. Denn der Vorwurf eines Verschuldens bei der Bestellung kann ihn nicht treffen. Ob er allerdings wegen Verletzung der Aufsichtspflicht haftet, ist eine andere Frage. Welche Anforderungen im übrigen an die Sorgfaltspflicht der Mitglieder zu stellen sind, kann nur nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden. Bei Angestellten niederen Grades werden die Anforderungen nicht hoch sein, da wenigstens bei größeren Vereinen Erkundigungen nach den Fähigkeiten und der Zuverlässigkeit des Verrichtungsgehilfen zu dem Aufgabenkreise des Vorstandes gehören.

Der Geschäftsherr muß nachweisen, daß der Verrichtungsgehilfe die erforderlichen Eigenschaften auch noch im Zeitpunkt der Schadenszufügung gehabt hat. Es genügt nicht, daß er sich zu anderen Zeiten und bei anderen Gelegenheiten zuverlässig gezeigt hat, es muß vielmehr seine Eignung zu der in Frage stehenden Verrichtung dargelegt werden. Da es aber in der Praxis unmöglich ist, daß der Geschäftsherr seine Angestellten bei der Zuteilung jeder einzelnen Verrichtung prüft, liegt dem Geschäftsherrn der Nachweis einer allgemeinen Aufsicht über den Angestellten ob, zum mindesten dann, wenn der Geschädigte darlegt, daß der Angestellte, trotzdem er bei Beginn der Dienstzeit zuverlässig war, später es nicht mehr gewesen ist.[11])

Bei größeren Betrieben mit gestaffelter Organisation, in denen das Personal nicht von dem Geschäftsherrn persönlich angestellt wird, erstreckt sich nach der Ansicht des Reichsgerichts der Entlastungsbeweis nur auf die Auswahl und Ueberwachung desjenigen Angestellten, der das Personal auswählt. Das Reichsgericht geht davon aus, daß § 831 eine Haftung für eigenes, vom Gesetz vermutetes Verschulden voraussetzt. „Die Vermutung eines Verschuldens müsse aber dort eine Grenze finden, wo nach den gegebenen Verhältnissen die Möglichkeit eines Verschuldens aufhört."[12]) Dieser Entlastungsbeweis wird dem Geschäftsherrn in den meisten Fällen gelingen, da er sich auf einen höheren Angestellten bezieht, der nur nach eingehender Prüfung angestellt zu werden pflegt.

[11]) So das Reichsgericht, vgl. bes. RG. 78, S. 107.
[12]) RG. a.a.O.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts führt also zu einer Bevorzugung der Großbetriebe. Sie ist nicht unwidersprochen geblieben, neuerdings beschäftigt sich besonders die angeführte Schrift von Weigert: „Die außervertragliche Haftung von Großbetrieben", mit ihr.[13]) Weigert legt zunächst dar, daß die Versuche des Reichsgerichts, die auch von ihm erkannte Unbilligkeit dieser Rechtsprechung auf anderem Wege auszugleichen, nicht zum Ziele geführt haben. Der vom Reichsgericht gewählte Ausgangspunkt zwinge aber garnicht zu der Bevorzugung der Großbetriebe. Nach § 831 sei eine Haftung des Geschäftsherrn solange gegeben, als er sich nicht entlaste. Bis dahin werde seine Schuld vermutet. Ob und wie er den Entlastungsbeweis führe, sei seine Sache. Er habe alle Folgen aus der Vermutung zu tragen. Er habe also auch dann, wenn ein Verschulden seinerseits garnicht vorliege, er sich vielmehr nur in einem Beweisnotstand befinde, für seinen Verrichtungsgehilfen einzustehen. Habe er den Verrichtungsgehilfen nicht persönlich angestellt, so könne er auch nicht nachweisen, daß er persönlich bei der Bestellung die erforderliche Sorgfalt habe walten lassen. Infolgedessen hafte er. Im übrigen aber sei auch der vom Reichsgericht gewählte Ausgangspunkt nicht richtig. Die wirtschaftliche Entwicklung habe es mit sich gebracht, daß die Großbetriebe in immer weiterem Umfange das Wirtschaftsleben beherrschten. Dieser Entwicklung werde die geschilderte Auffassung von dem Wesen des § 831 nicht mehr gerecht. Bei allen gestaffelten Organisationen bedeute die Annahme eines Verschuldens des Geschäftsherrn eine leere Konstruktion. Soweit Großbetriebe in Frage kämen, liege der Haftung aus § 831 nicht eine Verschuldensvermutung, sondern eine Haftung aus „Wirtschaft oder eine Gefährdungshaftung" zugrunde. Vergrößere aber jemand seinen Herrschaftsbereich, so müsse er eine Vergrößerung seines Risikos in Kauf nehmen. Infolgedessen habe sich der Entlastungsbeweis des Geschäftsherrn auch auf den unteren schadenstiftenden Angestellten zu erstrecken. Für Kleinbetriebe je-

---

[13]) Gegen das RG. ferner: Meyer, Kritische Streifzüge in das Gebiet der unerlaubten Handlungen, Recht 1924, S. 277, 312 ff., Eckstein, Arch. f. ziv. Prax. 114 S. 114 ff., Deetz, Gruchot 64, S. 164 ff., Jovy, Arch. f. bürg. Recht 37, S. 78 ff. und neuerdings auch Oertmann 3. Aufl. § 831, 2b.

doch könne es bei der ursprünglichen Haftung aus einer Verschuldensvermutung bleiben.[13])

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Streitfrage für den n. r. Verein keinesfalls von so großer Bedeutung ist, wie sie ihr zugeschrieben wird.[14]) Denn für den n. r. Verein folgt schon aus seiner körperschaftlichen Gestaltung, daß alle Verrichtungsgehilfen, die von den Organen, sei es dem Vorstand, Ortsgruppen oder Vergnügungsausschüssen usw., angestellt sind, als unmittelbar von der Gesamtheit der Mitglieder, dem Verein, bestellt gelten. Denn, wie am Anfang dieses Abschnittes dargelegt ist, gilt die Bestellung eines Verrichtungsgehilfen durch die Mitgliederversammlung als von allen Mitgliedern, also dem Verein, vorgenommen. Da aber die Mitgliederversammlung ein Vereinsorgan ist, ist es nur folgerichtig, daß derselbe Grundsatz für die übrigen Vereinsorgane gilt. Das Ergebnis entspricht auch der Billigkeit. Infolgedessen darf der beklagte Verein sich nicht auf den Nachweis beschränken, daß das Organ sorgfältig ausgewählt ist. Er muß vielmehr dartun, daß der vom Organ angestellte Verrichtungsgehilfe sorgfältig ausgewählt worden ist.[15]) Solche Verrichtungsgehilfen aber, die nicht von den Organen, sondern von einfachen Angestellten des Vereins bestellt werden, kommen selten vor. Sie werden dann auch nur untergeordnete Bedeutung haben. Immerhin gilt das Gesagte nur, wenn der Verein als solcher beklagt ist. Werden die Mitglieder als Einzelne in Anspruch genommen, so liegt kein Grund vor, von der individualrechtlichen Auffassung abzuweichen und das Tun eines Vereinsorganes als Tun des einzelnen Mitgliedes anzusehen. Vielmehr liegt der Fall nicht anders, als wenn z. B. ein Fabrikbesitzer für das schädigende Verhalten eines von seinem Personalchef angestellten Arbeiters in Anspruch genommen

---

[14]) Weigert bei Kaskel Koalitionen S. 200 u. Außervertragliche Haftung der Großbetriebe S. 62 u. Potthoff, Arbeitsrecht XIII, Sp. 673 ff. befürchten, daß die Haftung der Gewerkschaften sich wesentlich verschärfen werde, wenn die Rechtsprechung ihrer Ansicht über den Entlastungsbeweis folgen werde.

[15]) So RG. JW. 1913 S. 738. Diese Entscheidung übersehen Potthoff u. Weigert.

[16]) Weigert hat vielfache Zustimmung gefunden. Vgl. Nipperdey, Gutachten S. 41 N. 64, Sinzheimer, Berichte zum 34. Juristentag, S. 814 und Nikisch, ebenda S. 822, ferner Potthoff, Arbeitsrecht XIII, Sp. 673 ff.

wird. Deshalb muß hier zu den Ausführungen Weigerts Stellung genommen werden.

Zunächst kann Weigerts Schlußfolgerung für den Fall, daß § 831 eine Verschuldungshaftung enthalte, nicht gebilligt werden. Denn er setzt voraus, daß der Geschäftsherr die Pflicht habe nachzuweisen, daß er persönlich den Angestellten sorgfältig ausgewählt habe. Davon spricht aber der Gesetzeswortlaut nicht. Der Geschäftsherr hat vielmehr die Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nachzuweisen. Diese Sorgfaltspflicht kann billiger Beurteilung nach bei einem großen Betriebe nicht erfordern, daß der Betriebsherr alle Angestellten persönlich auswählt, weil dies eben praktisch ausgeschlossen ist. Das Reichsgericht hat schon recht, wenn es sagt, daß die Verschuldensvermutung dort eine Grenze finde, wo von der Möglichkeit eines Verschuldens nicht mehr die Rede sein kann.

Unmöglich ist es auch, Weigert dahin zu folgen, daß § 831 auf dem Gedanken einer abgeschwächten Gefährdungshaftung beruhe. Weigert selbst nimmt an, daß der Entstehungsgeschichte des Gesetzes die Annahme des Verschuldensprinzipes entspricht und daß es bei Schaffung des BGB. zahlreiche Großbetriebe gegeben hat. Er kann also nicht behaupten, daß die tatsächlichen Verhältnisse sich seit der Schaffung des Gesetzes wesentlich verändert haben, infolgedessen auch nicht, daß der Inhalt des § 831 ein anderer geworden ist. Ueberdies sagt Weigert selbst, daß für Kleinbetriebe das Verschuldensprinzip weiter gilt. Einer Gesetzesvorschrift zweierlei Sinn zu geben, ist aber unmöglich. Diese Art der Gesetzesauslegung ist zu gefährlich, als daß sie zu billigen wäre.

Denkbar ist schließlich ein anderer Weg, um zu der Rechtsauffassung Weigerts, die sicherlich dem Billigkeitsempfinden entspricht, zu gelangen. Man könnte die Pflicht des Geschäftsherrn zur sgrgfältigen Auswahl der Verrichtungsgehilfen als eine gesetzliche Schuld auffassen, für deren Erfüllung § 278 gilt[17]). Zwar bestehen keine Bedenken anzunehmen, daß § 278 nicht nur für vertragliche, sondern auch für gesetzliche Verpflichtungen gilt, aber doch nur für vertragsähnliche Schulden; sie müssen also genügend konkreti-

[17]) Aehnlich Weigert bei Kaskel, Koalitionen S. 198.

siert sein, insbesondere einer bestimmten Person gegenüber bestehen. Davon kann aber hier ebensowenig die Rede sein, wie bei der gesetzlichen Streupflicht des Hauseigentümers, einem Fall, in dem das Reichsgericht die Anwendung des § 278 abgelehnt hat[18]).

Die Versuche, die Entlastungspflicht des Geschäftsherrn auf den unteren, schadenstiftenden Verrichtungsgehilfen zu erstrecken, können also als richtig nicht anerkannt werden

§ 12.

Die Haftung des n. r. Arbeitnehmervereins für unerlaubte Handlungen im Arbeitskampf.

Für die n. r. Arbeitnehmervereine entsteht eine Haftung gemäß § 823 ff. BGB. am häufigsten aus Arbeitskampfhandlungen. In Frage kommen Streik und Boykott. Die Gewerkschaftssatzungen erfordern für die Einleitung eines Streiks regelmäßig eine Abstimmung unter den örtlich beteiligten Mitgliedern, ferner die Genehmigung des Streiks durch den Vorstand des Zentralverbandes. Die Durchführung des Streiks liegt dem örtlich beteiligten Unterverband ob. Regelmäßig bestellt der Vorstand des Ortsvereins eine besondere Streikleitung. Von großer Bedeutung sind die sogenannten Streikposten. Sie haben die Aufgabe, den Streik in der Oeffentlichkeit bekannt zu machen, besonders aber Arbeitswillige von der Arbeit abzuhalten. Die Streikposten sind es, die sich in erster Linie Uebergriffe zuschulden kommen lassen, was angesichts ihrer Aufgabe leicht erklärlich ist. Die gesetzliche Grundlage für die Frage, welche Mittel und Ziele im Arbeitskampfe erlaubt sind, bilden § 823 und 826. Wegen der Einzelheiten kann auf die zahlreiche Literatur zu dieser Frage, insbesondere auf die Ausführungen Nipperdeys verwiesen werden[1]).

Für unerlaubte Handlungen der Mitgliederversammlung haftet die Gewerkschaft gemäß § 31 BGB. Eine unerlaubte Handlung der Mitgliederversammlung liegt dann vor, wenn sie einen rechtswidrigen Arbeitskampf oder eine rechtswidrige

[18]) Vgl. RG. 99, S. 264, 113, S. 293.

[1]) Nipperdey, Gutachten, Verhandlungen des 34. Jur.-Tages, Bd. 1, S. 395.

Kampfhandlung beschließt und der Beschluß von der Gesamtheit der Mitglieder zur Ausführung gebracht wird. Dann greifen § 823 ff. in Verbindung mit § 31 unmittelbar ein. Diese Rechtslage wird regelmäßig beim Boykott vorliegen. Oder die Versammlung beauftragt einzelne Mitglieder mit der Ausführung des Beschlusses. Dann kommt § 830 BGB. zur Anwendung. Wie bereits erwähnt ist, stehen auch das Reichsgericht und die Mehrzahl der Schriftsteller auf dem Standpunkt, daß die Gewerkschaften für unerlaubte Handlungen der Mitgliederversammlung ohne eine Entschuldigungsmöglichkeit haften und zwar mit der Folge, daß alle Mitglieder persönlich unbeschränkt in Anspruch genommen werden können. Die hier vertretene Auffassung, daß nur das Vereinsvermögen und das Privatvermögen derjenigen Mitglieder, die persönlich ein Verschulden trifft, haftet, hat sicherlich den Vorzug, dem Billigkeitsempfinden mehr zu entsprechen.

Für die Delegiertenversammlung, die bei großen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung tritt[1a]), gelten dieselben Grundsätze.

Auch für den Vorstand ist die Gewerkschaft gemäß § 31 verantwortlich. Dasselbe gilt für sonstige Organe, z. B. den Ausschuß und den Beirat[2]). Aufgabe des Ausschusses ist es, den Vorstand zu überwachen und Streitigkeiten zu entscheiden. Der Beirat ist berufen, gemeinsam mit dem Vorstand oder auch selbständig besonders wichtige Fragen zu entscheiden. In Arbeitskämpfe werden Beirat und Ausschuß wohl selten eingreifen. Wenn sie es tun, wird immer anhand der Satzungen zu prüfen sein, ob sie auch in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen gehandelt haben. Zu den Organen der Gewerkschaften zählen ferner Unterverbände

---

[1a]) Ueber die Organe der Gewerkschaften vgl. Rummert, Das Recht der Gewerkschaften nach ihren Satzungen, S. 28 ff.

[2]) Ueber die Frage, wie der Begriff des Vereinsorgans zu bestimmen ist, vgl. Oertmann, § 31, 3 c, Staudinger, § 31, 3—6, Planck § 31, 2, Gierke, Gutachten f. d. 28. Jur.Tag, Verhandlungen Bd. 1, S. 102 ff., Klingmüller, Dt. Jur.Ztg. 02, S. 172, Leonhard, Lehrbuch 1923, S. 19, RG. 53, S. 280, 74 S. 22. Richtig ist wohl die von Leonhard (l. c.) vertretene Ansicht, daß es nur auf die tatsächliche Stellung des Vereinsangestellten, nicht aber darauf, ob er in der Satzung genannt ist, ankommt. Andernfalls könnte der Verein die Haftung aus § 31 durch Nichterwähnung der Organe in der Satzung vermeiden, ohne daß ein innerer Grund dafür vorliegt.

und deren Organe, sowie die Streikleitung[3]). Die Streikleitung hat im Leben der Berufsverbände eine so wichtige Stellung, daß sie unbedenklich als ein Zentralorgan angesehen werden kann. Zudem werden ihre Aufgaben häufig in der Satzung geregelt.

Die Rechtsprechung, die auf die eben erwähnten Organe § 831 anwendet, verwertet bei der Inanspruchnahme des Zentralverbandes für Schäden aus örtlichen Streiks die Tatsache, daß zur Einleitung des Streiks die Genehmigung des Zentralverbandes erforderlich ist und er auch gegebenenfalls Unterstützungen für die Durchführung der Srteiks zu gewähren hat. In der Entscheidung, die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Arbeitsrecht Bd. 2, S. 121, wiedergegeben ist, führt das Reichsgericht weiter aus, daß der Zentralverband satzungsgemäß die Aufgabe habe, die Interessen seiner Mitglieder mit allen gesetzlichen Mitteln, zu denen auch der Streik gehört, zu fördern. Hieraus folgert das Reichsgericht, daß die Führung des Streiks eine Aufgabe des Zentralverbandes ist und die Organe des streikenden Ortsverbandes seine Verrichtungsgehilfen bei der Erfüllung dieser Aufgabe sind. Der Zentralverband habe daher die gesetzliche Pflicht, die Führung des Streiks durch den Ortsverband zu überwachen und bei rechtswidrigen Handlungen einzugreifen. Andernfalls mache er sich haftpflichtig. Diese Begründung ist zwar etwas gezwungen, im allgemeinen jedoch nicht zu beanstanden. Bedenklich erscheint nur, daß das Reichsgericht dem Zentralverband eine Ueberwachungspflicht zumutet. Wie kann von den Mitgliedern des Zentralverbandes, deren Zahl vielleicht in die Hunderttausende geht, verlangt werden, daß sie sich um den Streik in einem Provinzort sorgen und das Erforderliche veranlassen. Das Reichsgericht meint wohl auch nicht, daß die Ueberwachungspflicht der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung, sondern vielmehr dem Vorstande des Zentralverbandes obliegt. Weshalb aber haftet der Zentralverband für die Unterlassungen des Vorstandes? Zwar kann man mit der Entscheidung des Reichsgerichts, Jur. Woch. 1927. S. 723, sagen, daß, was die Organe des Vereins in befugter Vertretung des Vereines tun, rechtlich ebenso wirkt, als wenn die Handlung von sämtlichen Mitgliedern vorgenommen ist.

[3]) Vgl. Rummert a.a.O. S. 35.

Doch ist es dann folgerichtiger, die Entscheidung nicht auf § 831, sondern auf § 31 BGB. zu stützen.

Für Streikposten haftet die Gewerkschaft sowohl nach der Ansicht des Reichsgerichts als auch nach der hier vertretenen Meinung gemäß § 831. Da die Streikposten in der Regel von einem Vereinsorgan, nämlich der Streikleitung oder dem Gewerkschaftsvorstand, bestellt werden, wird der Entlastungsbeweis sich stets auf ihre Bestellung unmittelbar, nicht etwa nur die Bestellung der Streikleitung erstrecken müssen. Die Gewerkschaft haftet nur für die von ihrer Streikleitung angestellten Streikposten. Für Handlungen anderer Personen, die sich aus eigenem Antrieb der Tätigkeit der Streikposten angeschlossen haben, kann sie nicht in Anspruch genommen werden, da sie nicht von der Gewerkschaft zu einer Verrichtung bestellt sind[3a]).

Von großer Bedeutung für die Schadenshaftung aus Arbeitskämpfen ist regelmäßig die Untersuchung des Kausalzusammenhanges[4]). Zu unterscheiden ist hierbei zwischen Arbeitskämpfen, die im ganzen rechtswidrig sind, z. B. einen Boykott mit unsittlichem Ziele, und solchen Arbeitskämpfen, in denen nur einzelne Handlungen gegen das Gesetz verstoßen[5]). Im ersten Falle ist für den gesamten Schaden Ersatz zu leisten, im zweiten Falle jedoch nur insoweit, als er auf den gesetzwidrigen Handlungen beruht[6]).

Besteht der Haftungsgrund in einer rechtswidrigen Unterlassung, so muß auch geprüft werden, ob der Verband die Möglichkeit hatte, den drohenden Schaden abzuwenden. Das wird häufig bei Streiks, die ohne Zutun des Verbandes von den Mitgliedern einer Ortsgruppe spontan begonnen werden, zu verneinen sein. Denn naturgemäß ist der Einfluß eines Gewerkschaftsvorstandes besonders in erregten Zeiten nicht unbegrenzt. Deshalb erscheint der Satz Nipperdeys, eine Haftung des Berufsverbandes aus § 823 oder § 831 sei immer dann anzunehmen, wenn er dem Kampf und der Art seiner Durchführung vorher oder nachträglich zustimme, bedenklich.

[3a]) Unrichtig daher OLG. Dresden, Jur. Wochenschrift 1922, S. 1728. Dagegen Baum ebenda und Weigert bei Kaskel, Koalitionen S. 195.

[4]) Vgl. RG. 76, S. 35, wo das Reichsgericht diese Frage sorgfältig prüft.

[5]) Vgl. Nipperdey, Gutachten S. 400.

[6]) Gutachten, S. 413.

Eine Haftung aus Anstiftung wird selbst bei vorheriger Zustimmung nicht immer vorliegen. Denn ungeachtet der straffen Gewerkschaftsdisziplin wird die Sachlage zuweilen derart sein, daß der Ortsverband ohne Rücksicht auf die erforderliche Zustimmung zur Führung des Streiks entschlossen ist, der erforderliche Kausalzusammenhang also nicht vorhanden ist. Soweit eine Verletzung der Aufsichtspflicht aus § 831 in Frage kommt, ist der Satz allerdings richtig, da nach § 831 der Mangel der Kausalität von dem Beklagten behauptet und bewiesen werden muß. Bei der Haftung aus § 823 aber muß der Kläger den Kausalzusammenhang beweisen. Dazu wird aber nicht genügen, daß er auf die Zustimmungserklärung des Zentralverbandes verweist und sich auf den Standpunkt stellt, die Beweisführungslast hinsichtlich des Kausalzusammenhanges sei hiernach auf den Beklagten übergegangen. Denn erfahrungsgemäß wird eine Verbandsleitung auch einem ihr nicht genehmen Streik zustimmen, wenn sie erkannt hat, daß sie ihn nicht verhüten kann und eine Schädigung des gewerkschaftlichen Ansehens vermeiden will oder auch hofft, durch Uebernahme der Streikleitung Ausschreitungen zu vermeiden. Deshalb kann der Satz Nipperdeys in seiner Allgemeinheit nicht anerkannt werden.

VIERTER TEIL.

§ 13.

Die Haftung aus Anfechtung, aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus ungerechtfertigter Bereicherung und Tierhaltung.

Ist eine Willenserklärung wegen mangelnden Ernstes nichtig oder wegen Irrtums oder wegen unrichtiger Uebermittlung angefochten, so hat der Erklärende dem Erklärungsgegner bezw. jedem Dritten das Vertrauensinteresse zu ersetzen (§ 122). Nach § 164 wirkt eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Den Vertretenen trifft daher auch die Schadensersatzpflicht, wenn der Vertreter in seinem Namen anficht. Ficht also der Vorstand eine im Namen der Vereins-

und im Rahmen seiner Vertretungsmacht abgegebene Willenserklärung an, so haften die einzelnen Mitglieder als Vertretene. Sie haften hier auch persönlich. Eine Beschränkung auf das Vereinsvermögen durch stillschweigende Abrede kann nicht angenommen werden, da die Haftung sich nicht aus dem vernichteten Vertrag, sondern unmittelbar aus dem Gesetz herleitet. Aus demselben Grunde ist auch die Vollmachtsbeschränkung des Vorstandes ohne Bedeutung. Unbillig ist das Ergebnis nicht, da nach § 420 jedes Mitglied nur anteilig haftet.

Nach § 683 hat der Verein, wenn für ihn ein Geschäft ohne Auftrag geführt ist, dem Geschäftsführer wie einem Beauftragten die Aufwendungen zu ersetzen, sofern die Uebernahme der Geschäftsführung seinem Interesse und seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht. Fraglich ist, ob auch die Mitglieder persönlich haften. Der Wortlaut des Gesetzes, der auf den Auftrag verweist, spricht dafür, daß hier in derselben Weise wie bei Vertragsverhältnissen, also unter Beschränkung auf das Vereinsvermögen, gehaftet wird[1]). Zudem kann für die Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen ein argumentum a maiori ad minus angeführt werden: Der Vertrag ist gegenüber der Geschäftsführung ohne Auftrag das festere Rechtsverhältnis. Steht dem Vertragsgläubiger nur ein Zugriff auf das Vereinsvermögen zu, so gilt dasselbe mit noch mehr Recht für den Geschäftsführer ohne Auftrag. Die beschränkte Haftung entspricht auch der Billigkeit.

Noch weniger werden Bedenken bestehen, bei einer ungerechtfertigten Bereicherung des Vereinsvermögens nur den Verein, nicht auch die Mitglieder persönlich haften zu lassen. Dem einzelnen Mitgliede ist in diesem Falle die Bereicherung nicht zugute gekommen, da das Vereinsvermögen von dem Privatvermögen der Mitglieder streng gesondert ist. Der Gläubiger hat auch die Möglichkeit, durch eine Klage das Sondervermögen in Anspruch zu nehmen, ohne die Mitglieder verklagen zu müssen. Ferner kann darauf hingewiesen werden, daß bei einer Bereicherung des Gesamtgutes nach § 1455 BGB. nur das Gesamtgut haftet. Daher ist es gerechtfertigt anzunehmen, daß nur das Vereinsvermögen haftet.

Nach § 833 BGB. ist, wenn durch ein Tier ein Schaden

[1]) Ebenso Baltzer, Die Haftung der Mitglieder eines n. r. Vereins nach dem BGB. S. 43.

verursacht wird, derjenige, der das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den persönlichen und sonstigen Schaden zu ersetzen, bei Haustieren nur dann, wenn der Tierhalter nicht beweist, daß er bei der Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Bedenken bestehen nicht, den Verein als Tierhalter anzusehen und dem Vereinsvermögen die Haftung aus § 833 aufzuerlegen, wenn Organe oder Angestellte des Vereins Tiere im Interesse des Vereins halten. Fraglich ist nur, ob nicht außerdem auch die Mitglieder für die Schuld persönlich haften. Die Frage ist zu verneinen. Als Tierhalter ist nach der Definition des Reichsgerichts derjenige anzusehen, der ein Tier mit dem Willen besitzt, es im eigenen Interesse eine längere Zeit zu benützen, und zwar in der Regel unter Gewährung von Obdach und Pflege[2]). Die Mitglieder haben an dem Tier nicht Alleinbesitz, auch nicht schlichten Mitbesitz, sondern Gesamthandsbesitz, wie es bei Mitbesitzern, die im Gesamthandrechtsverhältnis zueinander stehen, regelmäßig der Fall ist. Keiner der Mitbesitzer hat nämlich eine selbständige Sachherrschaft, sondern alle zusammen üben sie aus[3]). Auch das Interesse der Mitglieder an dem Tier geht nur soweit, als die Mitglieder am Verein Interesse haben[4]). Dieser Umstand hat erhebliches Gewicht, denn die gegenüber den allgemeinen Grundsätzen verschärfte Haftung der Tierhalter rechtfertigt sich in rechtspolitischer Hinsicht damit, daß derjenige, der den Nutzen vom Tier hat, auch den durch das Tier angerichteten Schaden tragen soll[5]). Der Nutzen aus dem Tiere kommt aber nicht dem Privatvermögen der Mitglieder, sondern dem Vereinsvermögen zugute. Daher ist es gerechtfertigt, als Tierhalter die Mitglieder nur insoweit anzusehen, als sie gesamthänderisch verbunden sind. Dann trifft aber die Haftung nur des Gesamthandsvermögen, nicht die Mitglieder persönlich[6]).

[2]) Vgl. RG. 62 S. 81, 66 S. 3.

[3]) Vgl. Wolff, Sachenrecht § 9, II, 2.

[4]) Das verkennt Weissenberg, Die Haftung der Mitglieder des n. r. Vereins, S. 57.

[5]) Vgl. Oertmann § 833, 2 b.

[6]) Ebenso Petri, Iherings Jahrb. 73, S. 127, mit ausführlicher (abweichender) Begründung, ferner Weissenberg a.a.O., a. A. die h. M., vgl. bes. Staudinger § 54, VI, 6, der zu Petris Ausführungen Stellung nimmt, ferner Oertmann § 54, 4 c, γ., und Baltzer a.a.O. S. 53.

LEBENSLAUF.

Am 16. Juli 1903 bin ich in Obornik in der früheren Provinz Posen als Sohn des Obergerichtsvollziehers Franz Grabow und seiner Ehefrau Lucie, geb. Zahrt, geboren. Ich besuchte die Volksschule in Obornik, die Mittelschule in Posen und sodann das Friedrich-Wilhelmgymnasium in Posen. Im Februar 1920 siedelten meine Eltern infolge der Abtretung Posens nach Berlin über. Hier besuchte ich das Leibnizgymnasium, an dem ich Ostern 1923 das Reifezeugnis erlangte. Ich studierte dann 7 Semester Rechtswissenschaft, und zwar 4 Semester in Berlin und 3 Semester in Marburg. Im Dezember 1926 bestand ich in Kassel die erste juristische Staatsprüfung. Seitdem bin ich in Berlin als Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst tätig.